33-E-140

durch die gesammte

# Arbeiterversicherung

auf Grund

der Reichsgesetze über Kranken=, Unfall=, Invaliditäts= und Altersversicherung

in fibersichtlicher, populärer Darftellung.

Nachschlagebuch und Kathgeber

für Jedermann

von

C. Pfafferoth,



Berlin 1889. J. J. Beines Berlag.

# Tübrer

durch die gesammte

# Arbeiterversicherung

auf Grund

der Reichsgesetze über Kranken=, Unfall=, Invalidikäts und Altersversicherung

in übersichtlicher, populärer Darftellung.

Nachschlagebuch und Rathgeber

für Redermann

C. Pfafferoth, Rangleirath im Reichs-Ruftig-Umt.



Berlin 1889.

J. J. Heines Berlag. Zunlain



Nachdruck — auch theilweise — wird gerichtlich verfolgt.

USTREDNÍ K HOVNA BRAVNICKÍ FAKUL V UJED STARÝ FOND C. inv.: 031249

## Yorwort.

Die in erster Linie für die breiten Schichten der aewerbetreibenden und arbeitenden Bevölferung bestimmte Schrift will einerseits allen benen, die sich für die neue Arbeiterversicherungs = Gesetzgebung interessiren oder beren Wirkungsfreis damit zusammenhängt, ein Mittel bieten, um in furzer Zeit einen Ueberblick über bas gesammte. neugeregelte Gebiet gewinnen zu können, ohne fich zeit= raubenden und mühseligen Studien der einschlägigen, nicht wenig zahlreichen, ausgedehnten und schwierigen Gesetze, Berordnungen u. a. unterziehen zu muffen; andererseits insbesondere den Betheiligten eine Sandhabe reichen, welche fie in allen vorkommenden Fällen des Bedarfs in den Stand fest, sich schnell mit einem Blick über die ihnen aus dieser Reform-Gesetzgebung erwachsenden Rechte und Pflichten und über die ihnen in dieser Beziehung gewährten Rechtsmittel die nöthige Aufflärung und Gewißheit zu verschaffen.

Bur Erreichung dieses Zieles giebt das Buch zunächst in knappen Umrissen wild der neugeschaffenen, mannigfaltigen Organisationen der verschiedenen Versicherungsarten, bespricht die Ausdehnung und den Umsang der Versicherungspflicht und reiht daran eine eingehende Darstellung der den Versicherten zustehenden Ansprüche auf Renten, Unterstützungen u. des und ebenso über die zu leistenden

Beiträge. In einem zweiten Theil wird die Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Versicherungszweige des Näheren ausgeführt; ferner das Verfahren dei Festsetung und Auszahlung der Nenten 2c., wie auch die Art der Ausbringung der Mittel im Einzelnen erörtert. Eingereihte Beispiele und statistische Angaben, einige dem Buch beizgegebene Formulare, ein Verzeichniß sämmtlicher Verusszenossenschaften, sowie ein ausführliches Inhaltsregister und eine Zusammenstellung aller in Verracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Vekanntmachungen werden die Brauchbarkeit des Buches erhöhen.

Das Buch dürfte sich sonach gewiß als ein brauchbares Nachschlagebuch für Jebermann und als ein praktischer, unentbehrlicher Nathgeber für alle Betheiligte: Gewerbetreibende aller Art, Fabrikanten, Handwerker, Unternehmer, Kaufleute, Landwirthe, Rheber u. a., sowie vornehmlich für die gesammten Betriebsbeamten und Arbeiter eignen und überall einem bereits vielsach empfundenen, wirklichen Bebürfnisse entagaenkommen.

Möge es ihm benn gelingen, an seinem bescheibenen Theil zur Förderung eines allgemeineren Verständnisses der großen Errungenschaften der Socialreform-Gesetzgebung der letzteren Jahre, des Marksteins einer neuen Zeit, nach Möglichkeit beizutragen.

Berlin, Juni 1889.

C. Pfafferoth.

### Inhaltsangabe.

								6	Seite
V e	erzeichniß ber über die A ergangenen Gesetze, L kanntmachungen 2c	rbei: Bero:	terv	erf ung	ich en	e r	un Be	α	
	Erster T	heil.							
	Heber Bersicherungspflicht, An	(prüd) n im	e de: All	r Be gem	rfic ein	hei	tei	t,	
<b>E</b> i	nleitung Nr. 1			•					1
	I. Umfang der Berfi	djerui	ıgsp	lidjt	•				
В.	Invaliditäts. und Altersversiche Befreiung von der Bersicheru Krankenversicherung Nr. 6, 7. Befreiung von der Bersicheru Freiwilliger Beitritt Nr. 9. Unfallversicherung Nr. 10, 11.	ingspf ingspf	licht	Nr. Nr.	5 8		•		2 3 4 5 6 6
	II. Ansprüche der	Versic	herte	n.					
В.	Sicherstellung Nr. 12	en Nr. 1 Nr. 3.	. 16- 22 . 	-21 :	•				9 10 12 12 15 16 16 16 17
	Rentengewährung Nr. 25. Ultergrente Nr. 26								17 17

		Seite
	0. 41/	17
		18
	Kürlorge bei Krankheiten Nr. 29	18
		10
	Arbeiter und an Trinker Nr. 30	19
	Abundung der Ausländer Ur. 31	$\overline{19}$
	Voraussetzungen des Anspruchs Nr. 32	19
	Wartezeit und Beitragsighr Nr. 33	20
	Erlöschen der Anwartschaft Nr. 34	20
	Entitebung und Asegfall der Annalidenrente Nr. 35, 36	21
	Lohnflassen und Lohnsäte Nr. 37	21
	Berednung der Kenten Ur. 38	22
	Socialiting bet Middlibelitelite 311. 59	23
	Berechnung der Altergrente Ar. 40	23
	Bertegnung der Aufersrente Nr. 40 Reichszuschuß Nr. 41 Betheiliaung bei Kasieneinrichtungen Nr. 49	24
	Betheiligung bei Kaffeneinrichtungen Nr. 42 Bei Krankheiten und Militärdienst Nr. 43	24
	Bet Krantheiten und Militärdienst Nr. 43	24
	Für die Uebergangszeit nach Inkrafttreten des Ge-	
	settes Mr. 44—47	24
	Verhältniß zu anderen Ansprüchen Nr. 48	26
	TTT 04 14 1	
	III. Aufbringung der Mittel für die Unterftühungen,	
	Renten und Entschädigungen.	
A.	Krankenversicherung Nr. 51	27
В.	Unfallversicherung Nr. 52	28
Э.	Invaliditäts: und Altersversicherung.	
	Reicheruschuk und laufende Beiträge Nr. 53	28
	Beitragsfätze Ar. 54	29
	Reservesonds Nr. 55	29
	Refervefonds Nr. 55	29
	IV. Organisation ber Bersicherung im Allgemeinen.	
Ā	Rorporative Verbände Nr. 58	30
Α.	The state of the s	31
В.	LINDELDECTORE TOTAL ACT DILLED	-3.1
٦.	Unfallversicherung Nr. 60—65	31
J.		33

# Zweiter Theil.

	Neber Einrichtung und Verwaltung der Persicherungen sowie Persahren im Einzelnen.	
		eite
	Gebührenfreiheit, Zustellungen und Rechnungsjahr	
	Mr. 67	34
	I. Krankenversicherung.	
A.	Gemeindekrankenversicherung Nr. 68	34
	Morficherungaheiträge Nr. 69—72	35
	An- und Abmeldung Rr. 73	36
	Streitiakeiten Nr. 74	36
B.	Orta-Rranfenfassen Nr. 75	36
٠.	Silitaliabidatt Sir 76 78	37
	Raffenflatut Nr. 77 Beiträge Nr. 79 Vorstand Nr. 80 Generalversammlung Nr. 81	37
	Raiträga Nr 70	37
	Mantton Mr 80	38
	Clarent newform from 81	38
	wenerutivet min on	
	2011/101 20.02	20
	stalleunerdande ur. 89	90
~	Schiegung und Auflojung Ict. 84	90
Ŭ.	Aufsicht Nr. 82 Kassenverbände Nr. 83 Schließung und Auflösung Nr. 84 Betriebs: (Fabrit-) Krankenkassen Nr. 86—89	40
₽.	Bau-Krankenkaffen Nr. 90	40
E.	Innungs-Krankenkassen Rr. 91	40
r.	Knappschaftskassen Rr. 92	41
G.	Knappschaftskassen Kr. 92	41
	II. Unfallversicherung.	
A.	Verwaltung der Berufsgenossenschaften.	
	Statut Nr. 94	41
	Vorstand Nr. 95	42
	Chrenämter Ar. 96	42
	Refernefonds Nr. 97	42
	Nuffing Nr. 98	43
В.	Mitaliedschaft Nr. 99	43
٠.	Retriehkanmelbung Nr. 100	43
	Pataffer Mr 101	44
	Mitgliedschaft Kr. 99 Betriebsanmelbung Kr. 100 Katafter Kr. 101 Betriebsveränberungen Kr. 102	$4\overline{5}$
$\mathbf{C}$	Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	10
υ.	Anzeige und Untersuchung der Unfälle Nr. 103—105	45
	Namel Suna und Taltschung der Antichädigungen	- +0
	Anmelbung und Festsetzung der Entschädigungen	46

		Seite
	Beschwerde, Berufung und Refurs Nr. 110, 111	47
		47
	Berechtigungsatisweis Nr. 112 Zahlung der Entschädigungen Nr. 113	48
D.	. Umlage= und Erhebungsverfahren.	
	Tragung der Entschädigungen Nr. 114	48
	Umlage Nr 115_118	48
	Umlage Nr. 115—118 Gebührentarif Nr. 116	48
	Michtondica Raitroca No. 110	50
	Rüdständige Beiträge Rr. 119 Decungsverfahren bei Baubetrieben Rr. 120	51
	Land- und forstwirthschaftliche Betriebe Nr. 121	51
	Haftung der Betriebsunternehmer Rr. 122	51
TP!	Vertretung der Arbeiter.	91
14.	Websitamandantan Du 102	52
	Arbeitervertreter Nr. 123 Wahl Nr. 124 Bergütung Nr. 125	52
	Manaille Mu 105	
	Vergütung Nr. 125 Bevollmächtigte für Unfalluntersuchungen Nr. 126, 127	53
757	Sevential of the unfamilier and the 120, 127	53
E.	Schiedsgerichte Nr. 128	53
G.	Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsamter.	21
	Reichs-Versicherungsamt Nr. 129—131	54
тт	Lanbes-Berficherungsämter Nr. 182 Unfallversicherungsanftalt für Bauarbeiter Nr. 183—185	56
무.	unsauderstagerungsanstatt sur Bauarvetter vir. 188—186	56
υ.	Reichs-, Staats- und Korporationsbetriebe.	58
	Reichs- und Staatsbetriebe Nr. 136	
TZ	Regtebauten Nr. 137. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die	59
T.	Geneficial factor of 100 141	00
	Genoffenschaften Nr. 138—141	60
	III. Juvaliditäts- und Altersversicherung.	
Α.	Sinrichtung und Verwaltung.	0.4
	Vorstand Ar. 142	61
	Ausschuß Ar. 148 . Aufschräterath und Vertrauensmänner Ar. 144, 145	62
	Ausstath und Vertrauensmänner Nr. 144, 145.	62
	Statut Nr. 146, 147	63
	Chrenämter Nr. 148	63
	Unbehinderte Ausübung der Funktionen Nr. 149	64
	Staatskommiffar Nr. 150	64
	nuaverucherungsverbände Kr. 151	65
т	Beränderungen Nr. 152	65
Ŗ.	Schiedsgerichte Ar. 153	65
U.	Schiedsgerichte Nr. 158. Berfahren hinsichtlich der Feststellung, Zahlung und Ver-	
	thettung per hetten.	
	Feststellung der Renten Nr. 154, 155	66
	Berufung gegen ablehnende Rescheide Nr. 156	67

		Sette
	Rechtsmittel der Revision Nr. 157	. 67
	Sonstige Rechtsbehelfe Nr. 158	. 68
	Renten-Entziehung Nr. 159	. 68
	Berechtigungsausweiß Nr. 160	. 68
	Rechnungsbüreau Nr. 161, 162	68
	Auszahlung durch die Post Nr. 163	. 69
	Erstattung von Vorschüssen Nr. 164	. 69
n:	Verfahren hinsichtlich der Feststellung und Erhebung de	
1).	Beiträge.	•
	Ontricktura her Reiträge Mr. 165	. 69
	Markon Mr 166	. 70
	Entricktung ber Beiträge Ar. 165	. 7 <u>1</u>
	Einziehung der Beiträge Nr. 175—177	$\frac{1}{2}$
	Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisse	
		. 74
	Ar. 178—180	$\frac{14}{6}$
	Rusakmarken Nr. 182	. 76
		. 76
	Streitigkeiten Nr. 183	
	Ausgleichungen und Berichtigung der Quittungskarter	. 77
	Ñr. 184	. 78
	Beitreibung Nr. 185	
	Kontrole År. 186 Strafbestimmungen für unrichtige Nachweisungen u. dgl	. 18
	Strafbestimmungen für unrichtige Nachweisungen u. ogs	. 70
T-3	Mr. 189	. 79
ь.	Aufficht.	
	Reichs-Versicherungsamt Nr. 190, 191	
	Landes-Bersicherungsämter Nr. 192	
E.	Besondere Kaffeneinrichtungen für Personen in Betrieber	τ
	des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunal	.=
	verbände Nr. 193—195	. 81
	Anhang:	
A		. 83
A.	Formular für Betriebsanmeldungen	. 84
.D.	Formular für Unfallsanzeigen	. 86
U.	Berzeichniß der Berufsgenoffenschaften	. 00

## Verzeichniß

der über die Arbeiterversicherung ergangenen und in nachstehender Schrift berüdfichtigten Gefete, Berordnungen und Befanntmadungen.

- 1. Gefet, betr. die Rrankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73—104) §§ 1—88, seit 1. De= zember 1884 in Kraft.
- 2. Novelle dazu vom 28. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 5) § 1. 3. Reichsgeset über die eingeschriebenen Sülfskaffen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) und

4. Novelle dazu vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54).

5. Unfallversicherungsgeset vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69)

§§ 1—111, seit 1. Oktober 1885 in Kraft. 6. Bekanntmachungen, betr. die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche fich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, vom 22. Januar 1885 (A.G.Bl. S. 73), 27. Mai 1886 (A.G.Bl. S. 190) und 14. Januar 1888 (R.G.BI. S. 1).

7. Bekanntmachung vom 23. Februar 1885 (Central-Bl. S. 51) betr. das Rechnungsjahr der Berufsgenoffenschaften.

8. Geset über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) §§ 1—17, in

Rraft seit 1. Oktober 1885 bzw. 1. Juli 1886.

9. Geset, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land= und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G. Bl. S. 132) §§ 1—143, vom 1. April 1888 nacheinander in den einzelnen Bundes= staaten in Kraft getreten — nebst Landes-Unfallversiche= rungsgeseten.

10. Geset, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Versonen, vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) §§ 1-51, seit 1. Januar 1888 in Kraft.

11. Geset, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei ber Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) §§ I—124, seit 1. Januar 1888

in Kraft.

12. Geset, betr. die Verbindlichkeit jum Schabensersat für die bei dem Betriebe von Cisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeis geführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (H.G.Bl. S. 207).

13. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.G.BI. S. 53), feit 20. März 1886 in

Araft.

14. Allerh. Berordnungen, betr. die Formen des Verfahrens und ben Geschäftsgang bes Reichs = Versicherungsamts, vom 5. August 1885 (K.G.Bl. S. 255) und vom 13. November 1887 (R.G.BI. S. 523).

15. Allerh. Berordnung, betr. das Verfahren vor den Schieds: aerichten, vom 2. November 1885 (R.G.Bl. S. 279).

16. Anleitungen des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Anmeldung ber Betriebe, vom 14. Juli 1884, 5. Juni 1885, 14. u. 21. Juli 1887.

17. Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts, betr. ben von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden Mehrbetrag an Rranfengelb, vom 30. September 1885 u. 21. Dezember 1887.

18. Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom Juni 1889 §§ 1—162.

#### Erfter Theil.

# Ueber Versicherungspflicht, Ansprüche der Versicherten, Beiträge und Organisation im Allgemeinen.

1. Die durch die ewig denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 verheißenen Wohlfahrtseinzrichtungen zur Besserung der Lage der Arbeiter sind durch die gesetzliche Regelung der Fürsorge gegen die wirthschaftlichen Folgen von Krankheiten und Betriebsunfällen wie auch der durch Invalidität oder Alter eintretenden Erwerdsunfähigkeit nunmehr zum Abschluß gelangt. Ein hochbedeutsamer Fortschritt in der Kulturentwickelung hat sich damit vollzogen. Ueber eine Zahl von mehr als 13 Millionen Menschen sollen diese verschiedenen Einzichtungen fortan ihre Segnungen\*) verbreiten, Noth und

<sup>\*)</sup> In wie reicher Fülle diese Wohlthaten sich ausbreiten werden, ist schon daraus zu ermessen, das im Lause des Jahres 1888, wo die Unsalversicherung noch nicht einmal in ihrer ganzen Ausdehnung in Wirksamseit stand, allein über 20000 Unsälle Ausdehnung von Entschädigungen seitens der Berussgenossensschaften, und zwar im Betrage von fast 10 Millionen Mark geboten haben; von diesen Unsällen hatten 3580 den Tod, 2750 eine dauernde völlige, 10470 eine dauernde theilweise und 3866 eine vorübergehende Erwerdsunfähigkeit zur Folge — Zahlen, die laut für sich sprechen.

Elend lindernd und ein sorgenfreies Alter bereitend — und zwar durch Berleihung eines flagbaren, in keiner Weise zu schmälernden Rechtsanspruchs auf den nöthigen Beistand in den Fällen der Bedrängniß und der Hinfälligkeit.

Die Kranken- und Unfallversicherung steht bereits in voller Wirksamkeit innerhalb der ihr gesetzlich gezogenen Grenzen; die nunmehr geregelte Invaliditäts- und Alters-Bersicherung sieht ihrem Ausdau und ihrer Einführung

entgegen.

Bei allen diesen Versicherungs Sinrichtungen ist der Versicherungs zwang eingeführt. Demselben sind gleiche mäßig sowohl männliche, wie weibliche und auch jugende liche Versonen unterworfen.

Die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten bes Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände werden von dieser Versicherungspflicht nicht getroffen, da für sie anderweit gesorgt ist.

#### I. Umfang der Versicherungspflicht.

#### A. Invaliditäts= und Altersversicherung.

2. Den größten Umfang hat die Invaliditäts= und Altersversicherung; denn sie umfaßt die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige, nämlich vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

a. alle Bersonen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gefellen, Lehrlinge ober Diensthoten gegen Lohn ober Gehalt — nicht aber blos gegen freien Unterhalt —

beschäftigt werden,

b. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und "Lehrlinge (ausschließlich ber in Apotheken beschäftigten), welche einen jährlichen Lohn ober Gehalt (einschließlich Tantiemen und Naturalbezüge) bis 2000 Mark beziehen, sowie

- c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.
- 3. Der Bundesrath kann ferner die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige
  - d. auf solche Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
  - e. auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten allein oder mit Lohnarbeitern im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Haußgewerbetreibende),

erstrecken, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Personen zu d. und e. können sich auch selbst in Lohnklasse II (Nr. 37) versichern, wenn sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig (Nr. 28) sind.

- 4. Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen jedoch nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort sestgesetzen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (Nr. 13 b.) zu verzienen. Dasselbe gilt beim Bezug einer Invalidenrente.
- 5. Von der Versicherungspflicht sind ferner auf ihren Antrag solche Versonen zu befreien, welche vom Keich, von einem Bundesstaate oder von einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestebetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen eine mindestens ebenso hohe Unfallrente zusteht. Inwieweit dies

auch bei Beamten anderer öffentlicher Verbande oder Körperschaften der Fall sein soll, bestimmt der Bundesrath.

#### B. Krankenversicherung.

- 6. Der Pflicht zur Krankenversicherung\*) unterliegen fast alle Arbeiter in der Industrie, dem Handel und Handewerk, sowie kleinere gewerbliche Beamte, nämlich: alle Personen (auch Lehrlinge), welche in dauerndem Arbeitseverhältniß gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden:
  - a. in Bergwerfen, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken;
  - b. in den gesammten Betrieben der Posts, Telegraphens und Sisenbahnverwaltungen, sowie sämmtlichen Betrieben der Marines und Heeresverwaltungen einschl. der von diesen auf eigene Rechnung ausgeführten Bauten;
  - c. bei dem gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm-, Schiffszieher- (Treibelei-) und Fährbetrieb;
  - d. auf Werften und bei Bauten aller Art;
  - e. im Speditions=, Speicher= und Rellereibetrieb;
  - f. im Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Meffer, Schauer und Stauer;
  - g. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben (also auch Fischerei- und Handlungsgeschäften):
  - h. in Betrieben, in benen Dampftessel ober durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vor-

übergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht; dasselbe gilt für Betriebsbeamte mit einem Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt (einschl. Tantiemen und nach Ortsdurchschnittspreisen anzusependen Naturalbezügen)

bis 6 % Mark für den Arbeitstag.

7. Auch auf solche Personen in den vorbezeichneten Betrieben, beren Beschäftigung ihrer Natur nach eine por= übergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ift, ferner auf Handlungs-Gehülfen und Dehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, Personen, welche von Gewerbtreibenden außerhalb ihrer Betrieboftätten beschäftigt werden, selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausinduftrie), fowie auf die in der Land- und Forstwirthschaft (felbst zeitweise ohne Lohn) beschäftigten Arbeiter\*) (aber nicht Gefinde) kann von Gemeinden (auch felbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen) und weiteren Kommunalverbänden die Versicherungspflicht erstreckt merben.

8. Von der Versicherungspflicht werden dagegen auf ihren Antrag befreit Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpslegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Sbenso können bavon in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen auf Antrag leistungöfähiger Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsvertrages befreit werden, wenn sie denselben gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Unterstützung haben. Gegen die

<sup>\*)</sup> Im Allgemeinen ift ber Beschäftigungsort maßgebend, nur bei unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern kann dies auch der Wohnort sein.

<sup>\*)</sup> Diese darf auch die Landesgesetzgebung in die Versicherung einschließen, was jedoch nicht in Preußen, Bayern, Württemberg, wohl aber z. B. im Königreich Sachsen ersolgt ist.

betreffende Entscheidung ist Beschwerde binnen 2 Wochen

an die Aufsichtsbehörde zuläffig.

Unter gleichen Bedingungen sind überhaupt alle Personen des Soldatenstandes und die in Reichs oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

9. Der Gemeinde-Krankenversicherung können alle nicht versicherungspflichtige und nicht bei anderen Kassen versicherte Bersonen, auch Dienstboten, durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand beitreten; desgleichen ferner den Ortse, Betriebse oder Baue-Krankentassen zu den betreffenden Betrieben gehörige, nicht versscherungspflichtige Personen durch Anmeldung beim Kassenvorstand oder der Meldestelle. Sie scheiden aber von selber wieder aus, wenn sie an zwei auseinander folgenden Terminen keine Bersicherungsbeiträge zahlen.

#### C. Unfallverficherung.

10. Die Unfallversicherung umfaßt einen etwas engeren Kreis von Personen \*) nämlich

alle Arbeiter (auch Gesinde) und die Betriebsbeamten (aber nicht Komptoiristen) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark, welche beschäftigt sind (gleichviel wie lange, auch nur vorübergehend und auch ohne Lohn):

a. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Bernstein-, Torf-, Kieß- und anderen Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, Hüttenwerken und solchen (auch nicht gewerbsmäßigen) Betrieben\*\*), in welchen Dampfkessel ober burch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 20.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebs-anlage gehörende Kraftmaschine benust wird;

b. von Gewerbetreibenden in beren auf die Ausführung von Maurer= (auch Fundamentirungs= und Haus= abbruchs=), Zimmer=, Dachbecker=, Steinhauer= und Brunnenarbeiten sich erstreckenden Gewerbebetriebe;

besaleichen bei Bauten: in den auf die Ausführung von Tüncher-, Verputer- (Weißbinder-), Gypfer=, Stuckateur=, Maler= (Anstreicher=), Glafer=, Klempner- und Lacirarbeiten, auf die Anbringung, Abnahme, Berlegung und Reparatur von Blitzableitern, auf die Ausführung von Schreiner= (Tischler=), Einsetzer=, Schlosser= ober Anschläger= arbeiten, auf das Bohnen der Rugboden, die Anbrinauna. Abnahme oder Revaratur von Defen und anderen Feuerungsanlagen ober von Tapeten, die Anbringung, Abnahme oder Revaratur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) ober von Bentilatoren, sowie die Ausführung anderer, ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehenden Arbeiten bei Bauten sich erstreckenden Gemerbebetriebe:

sowie im Schornsteinfegergewerbe;

c. in solchen gewerblichen Anlagen (3. B. Werkstätten, Krahnanlagen), Gisenbahn= und Schiffahrtsbetrieben,

<sup>\*)</sup> Anfangs 1889 waren etwa 10 Millionen versichert.

<sup>\*\*)</sup> Im Uebrigen gelten hier als Fabriken insbesondere die jenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Berarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivosses oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Das kieichsversicherungsamt setzt fest, welche Betriebe außerdem als Fabriken anzusehen sind. Dies ist danach z. B. der Fall bei Bleiweiß: und Mineralwasserschen, Gasanstalten, Bürsten: und Kinselsveien, Dachpappen:, Damenmäntel:, Habelfabriken, Zinkschenelzerien, Dachpappen:, Damenmäntel:, Habelfabriken, Kalkserner Strohhut:, Putzebern:, Taback: und Sigarrensfabriken, Kalkssen, Kalkbrennereien, Metallgießereien, Gas: und Basserleitungs: Installationsgeschäften, Strumpswirkereien mit Strickmaschinen, größeren Destillationen, Buchbruckereien, Pianound Buttersabriken u. a. m.

welche wesentliche Bestandtheile eines ber vorbezeicheneten Betriebe find:

d. im gesammten Betrieb ber Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtlichen Betrieben ber Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich ber Bauten, welche von diesen Berwaltungen für eigene Nechnung ausgeführt werden; im Baggereibetrieb; im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffsahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie dem Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei); im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; im Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer:

e.\*) in lands und forstwirthschaftlichen Betrieben — auch Kunsts und Handelsgärtnereien — einschließlich der Nebenbetriebe, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. a.; auch bei den laufenden Reparaturen an den zu solchen Betrieben dienenden Gebäuden und den zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkulturund sonstigen Bauarbeiten, insbesondere Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen:

f. bei allen sonstigen, noch nicht erwähnten Bauauß= führungen (auch ben nicht gewerbsmäßigen):

g.\*) enblich die vorstehend noch nicht getroffenen Bersonen mit einem Jahresverdienst dis 2000 Mark, welche auf deutschen Seefahrzeugen (d. h. ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt — auch auf Buchten, Haffen und Watten in See — benutzten Fahrzeuge deutscher Flagge) als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Auswärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatung gehören (d. h. See-

leute — ausgenommen solche auf Fischersahrzeugen und kleineren Seefahrzeugen ohne Maschinenkraft), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen; ferner in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlichen Sinrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienks, für die Rettung oder Bergung von Kersonen oder Sachen dei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beseuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind — für die Zeit vom Beginn die zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge und umgekehrt.

11. Die Versicherungspflicht kann auch auf Personen — bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ebenso auf Unternehmer — mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst durch Statut bzw. durch die Ausführungsbehörden erstreckt werden.

Es steht ferner den Unternehmern\*) frei, auch sonstige bei ihnen beschäftigte Bersonen zu versichern und ebenso sich selbst; bei denen zu a.—d. aber nur, wenn das Statut es gestattet und zu e. und f. unter der Bedingung, daß der Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mark beträgt, es sei denn, daß das Statut darüber hinaus geht. Auch Baugewerbetreibenden ohne regelmäßige Lohnarbeiter kann durch Statut die Selbstversicherungs-Berechtigung erstheilt werden.

#### II. Ansprüche der Versicherten.

12. Die Ansprüche sind gegen Angriffe jeder Art sichergestellt. Sie dürfen weder durch Vertrag noch sonstwie vom Arbeitgeber geschmälert werden. Sie können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte übers

<sup>\*)</sup> Ueber die Bersicherungspslicht zu e. und g. entscheibet im Zweiselfalle das Reichs-Versicherungsamt.

<sup>\*)</sup> einschließlich Rheder und selbständige Lootsen.

tragen werden. Auch unterliegen sie ber Pfändung im Allaemeinen nur für Alimente der Chefrauen und Kinder, fowie für Forderungen von Armenverbänden u. dal.

#### A. Krankenversicherung.

13. Die Krankenversicherung foll für jeden Fall einer Rrankheit, auch der durch Unfall entstandenen, eine auskömmliche Unterstützung leiften. Die Mindestleistungen find folgende:

Seitens ber Gemeinde=Rrankenversicherung ist auf höchstens 13 Wochen als Krankenunterstützung zu

gewähren:

a, vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Be= handlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbander

und ähnliche Seilmittel\*); außerdem

b. im Falle ber Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach bem Tage der Erfrankung ab für jeden Arbeitstag ein wöchentliches postnumerando zahlbares Kranken= aelb\*\*) in Höhe ber Hälfte des behördlicherseits Gestgesetzen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter \*\*\*).

An Stelle dieser Leiftungen kann freie Kur und Ber= pflegung in einem Krankenhause gewährt werden (für diejenigen aber, welche verheirathet oder Glieder einer Familie find, nur mit ihrer Zuftimmung, es fei benn, bag bie Art ber Krankheit Anforderungen an die Behandlung ober Berpflegung stellt, welchen in der Familie des Erfrankten nicht genügt werden fann). Sat der in einem Krankenhause

\*\*\*) Der Durchschnitt sämmtlicher festgestellter Ortslöhne beträgt für männliche Personen 1,58 Mark, für weibliche 2/8 bavon.

Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisber bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpfleaung

noch die Sälfte des Krankengeldes zu leisten.

Das Krankengeld kann übrigens ganz oder theilweise fortfallen, wenn die Krankheit vorsätlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, burch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen ist. Wegen der Erhöhung bei Unfällen siehe Mr. 19.

Für Personen, welche freiwillig der Versicherung bei= treten, kann eine Wartezeit festgesett werden.

14. Die sogen. organisirten Rrankenkaffen sollen

minbestens gewähren:

a. eine Rrantenunterstützung, wie die Gemeinde-Krankenversicherung (Nr. 13); das Krankengeld aber in Sohe der Sälfte des 3 Mark nicht überschreitenden durchschnittlichen Tagelohns der Rassenmitglieder (bei Betriebs- und Baukassen je nach Statut auch bes mirklichen Tagelohns bis 4 Mark):

b. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft (bei den land= und forstwirthschaftlichen Betrieben aber

nicht der außerehelich Geschwängerten);

c. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20 fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes.

Eine Erweiterung ober Erhöhung dieser Leistungen in Bezug auf ben Betrag, die Bezugsbauer und Erstredung auf Familienangehörige ift burch Statut zuläffig. Für die statutarischen Mehrleiftungen kann aber eine Wartezeit bestimmt werden.

Unberührt bleiben die gesetliche Unterstütungs= pflicht von Gemeinden oder Armenverbänden und die gesetlichen Entschädigungsansprüche gegen Dritte. Solche Ansprüche geben auf die Krankenkasse in Sobe der von ihr geleisteten Unterstützung über. Streitigkeiten barüber werden im Bermaltunasstreitverfahren entschieden.

<sup>\*)</sup> Die Koften des Heilverfahrens hat die Gemeinde auch nichtversicherten, durch Unfälle verletten Bauarbeitern zu gewähren. \*\*) Das Krankengeld kann für solche land- und forstwirthschaftliche Arbeiter fortfallen, welche bemfelben gleichwerthige Naturalleistungen ober entsprechenden Lohn laut Arbeitsvertrag beziehen.

#### B. Unfallversicherung.

15. Die Unfallversicherung soll bem Verletten oder seinen Hinterbliebenen Ersat des zufolge eines Betriebsunfalls\*) burch Körperverletzung oder Tödtung ent= standenen Schadens ohne Rücksicht darauf bringen, ob der Unfall durch Zufall oder irgend ein Verschulden des Verletten oder eines Anderen herbeigeführt ist; nur bei vorfählicher Herbeiführung des Unfalls durch den Verletten fällt jeder Anspruch weg.

#### Schadenserfat bei Berlegungen.

16. Im Falle ber Verletung foll ber Schabens= erfat bestehen

a. in den binnen 8 Tagen nach der Feststellung zahl= baren Roften des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls,

b. in einer dem Verletten von demfelben Zeitpunkt an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (in land= und forstwirthschaftlichen Betrieben auch in Form von Naturalleistungen).

17. Die Rente wird nach dem Arbeitsverdienst berechnet, den der Verlette mährend des letten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (ober hätte), wobei ber 4 Mark übersteigende Betrag nur mit 1/2 zur Anrechnung kommt —

\*) Bei Seeleuten auch in Folge von Naturereignissen während des Betriebs.

meniastens aber immer nach dem behördlicherseits festgesetzten ortsüblichen Tagelohn (Nr. 13b.). Bei land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern wird die Rente stets nach dem behördlicherseits festgesetzten durchschnittlichen Jahreslohn berechnet. Siehe Nr. 23.

Die Rente beträgt: im Falle völliger Erwerbsunfähig= feit für die Dauer berselben 2/2 des Arbeitsverdienstes \*); im Falle theilmeifer Erwerbsunfähigkeit für die Dauer berselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchtheil dieser Rente.

Ein invalider Arbeiter erhält also, wenn er z. B. während

des letten Jahres

a. 310 Tage gearbeitet und dabei im Ganzen 930 Mark verbient hat (nach Nr. 23)  $\frac{930}{310}$  imes 300 imes  $^2/_3$  =600 Mark Rente,

b. 270 Tage gearbeitet und dabei im Ganzen 1323 Mark, also täglich 4,90 Mark verdient hat, 4,60 Mark (ben überschießenden Betrag über 4 Mark nämlich nur zu  $^2/_3$  angerechnet)  $imes 300 imes ^2/_3 = 920$  Mark.

18. Für die ersten 13 Wochen gewährt die Krankenkasse ober, wenn der Berlette nicht gegen Krankheit ver= sichert mar, der Betriebsunternehmer bzw. Rheder \*\*) aus eigenen Mitteln die unter Nr. 13a, b. bezeichneten Krankenunterftützungen; land= und forstwirthschaftlichen Arbeitern

\*) Bei Seeleuten wird der 1200 Mark übersteigende Betrag

nur mit 1/3 berechnet.

Als Betriebsunfall ift jeder Unfall anzusehen, welcher bei Gelegenheit oder aus Anlaß des Betriebes, d. h. bei der Korbereitung, der Durchführung oder dem Abschluß deffelben — selbst bei sogen. Außenarbeiten — eintritt, also im ursächlichen, wenn auch nur mittelbaren Zusammenhange mit dem Betriebe fteht, - ohne daß es gerade nöthig wäre, daß der Unfall mit den spezifisch gefahrbringenden Anstalten der betreffenden Betriebsanlage (3. B. mit Maschinen) in Verbindung stand.

<sup>\*\*)</sup> Nach der Seemannsordnung hat der Rheder bei Erkran= fungen der Schiffsleute bis zum Ablauf von 3 Monaten seit der Erkrankung oder seit der Rückehr des Schiffes und, falls der Erfrantte im Auslande bleiben mußte, fogar bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Rückfehr bzw. Weiterreise des Schiffes, die Rosten der Verpflegung und Heilung zu tragen, außerdem dem Erkrankten bis zur Beendigung der Rückreise bzw. bis zum Berlaffen des Schiffes die Heuer ju gahlen und für freie Buructbeförderung des Erfrankten nach dem Ausgangshafen zu forgen, event. entsprechende Vergütung. Aehnliche Verpflichtungen hat der Rheder gegenüber dem Schiffer.

werden kann.

hat in letzterem Falle die Gemeinde des Beschäftigungsbyw. Wohnorts die Kosten des Heilversahrens unter Borbehalt des Ersahanspruchs zu gewähren. Auch über die 13. Wohe hinaus kann die Fürsorge für den Verletzten seiner Krankenkasse dyw. dem fürsorgepflichtigen Unternehmer durch die Berufsgenossenschaft dis zur Veendigung des Heilversahrens gegen Kostenerstattung übertragen werden.

19. Bon Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls dis zum Ablauf der 13. Woche ist aber das Kranken z gelb (Nr. 13 b.) auf mindestens  $^2/_3$  (bei Unterbringung in ein Krankenhaus auf mindestens  $^1/_3$ ) des zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen Beträgen und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer zu erstatten.

20. Streitigkeiten wegen der Zuschuß- bzw. Fürsorgepflicht der Unternehmer (Nr. 18, 19) werden von der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs (bei Seeleuten vom Seemannsamt mit Berufung binnen 4 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt), die zwischen Berufsgenossensschaften und Krankenkassen ebenso event. im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wegen sonstiger Streitigkeiten siehe Nr. 110, 111.

21. An Stelle der Leistungen Nr. 16, 17 fann übrigens nach Wahl der Berufsgenossensschaft dis zum beendigten Heilversahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (für Seeleute auch am Bord eines Fahrzeugs) gewährt werden; für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, aber nur mit ihrer Zustimmung, es sei denn, das die Art der Verlegung Anforderungen an die Vehandlung oder Verpslegung stellt, denen in der Familie nicht genügt

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause 2c. steht seinen Angehörigen die Rente

(Nr. 22 b.) insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Schadensersan bei Codfungen.

22. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

a. als Ersat der Beerdigungskoften das 20 fache des Tagesverdienstes (Nr. 17)\*), jedoch mindestens 30 Mark, zahlbar 8 Tage nach der Feststellung,

b. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an monatlich postnumerando zu gewährende, nach Nr. 17 zu berechnende Rente\*\*).

Dieselbe beträgt:

für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung  $^1/_5$ , für jedes hinterbliedene vaterslose Kind bis zum 15. Lebensjahre  $^{15}/_{100}$  und, wenn es auch mutterlos ist oder wird, gleichfalls  $^1/_5$  des Arbeitsverdienstes. Die Kenten der Wittwen und Kinder dürsen zusammen  $^3/_5$  des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; sonst werden die einzelnen in gleichem Verhältnisse gefürzt. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den Ifachen Betrag ihrer Jahresrente als Absindung. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die She erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tode oder Wegfall der Bedürftigkeit ½ des Arbeitsverdienstes. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so wird die Kente den Eltern vor den Großeltern gewährt, soweit nicht schon durch

<sup>\*)</sup> Bezüglich der unter Nr.  $10\,\mathrm{g}$ . Bezeichneten (sofern auch der Meder die Bestattungskosten trägt) für Seeleute  $^{9}/_{3}$  des monatslichen, sonst  $^{1}/_{15}$  des jährlichen Durchsmitzerdienstes (Nr. 23); ebenso dei lands und forstwirthschaftlichen Arbeitern  $^{1}/_{15}$  des Jahresverdienstes.

<sup>\*\*)</sup> Bei Seeleuten auch bann, wenn bas betreffende Fahrzeug untergegangen ober verschollen und seitbem ein Jahr verstoffen ift.

17

die Wittmen und Kinder der Höchstbetrag der Rente in Anspruch genommen ist.

Erfter Theil.

Die Hinterbliebenen eines Augländers haben einen Anspruch auf Rente nur, wenn sie zur Zeit des Unfalls

im Inlande wohnten.

Das Reichsgebiet dauernd verlaffende Ausländer können überhaupt durch Rapitalzahlung für ihre Ansprüche abgefunden werden.

- 23. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich berfelbe nicht aus mindestens wochenweise firirten Beträgen zusammensett, in der Regel das 300 fache des durchschnitt= lichen täglichen Arbeitsverdienstes, bei jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen des behördlicherseits festgesetten ortsüblichen Tagelohns (Nr. 13b.); bei Seeleuten bas 9 fache bes vom Reichsfanzler festgesetten Seuer-Durchschnittsbetrags nebst 3/5 biefes Sates für Lollmatrofen für Beköstigung, sowie bie regelmäßigen Nebeneinnahmen.
- 24. Einen böheren Entschädigungsbetrag fönnen der Verunglückte oder seine Hinterbliebenen nur dann von dem Betriebsunternehmer bam. deffen Betriebs= beamten beanspruchen, wenn diese ben Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.\*) Den nicht gegen Krankheit versicherten bleiben jedenfalls die Schadensersatzansprüche für die ersten 13 Wochen nach den Landesgesetzen vorbehalten.

#### Beränderung der Berhältniffe.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen find, eine wesent= liche Beränderung ein, so kann eine anderweitige Fest= stellung berselben auf Antrag ober von Amtswegen er= folgen. Ist der Verlette, für welchen eine Entschädigung

festaestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß ber Antraa auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, bei Vermeidung des Ausschlusses, por Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Gine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

#### Verhältniß ju grankenkallen, Armenverbänden etc.

Die Unterstützungspflicht sonstiger Verbände und Kaffen bleibt unberührt. Soweit fie Unterstützungen in Fällen gewährt haben, in welchen dem Unterstützten nach obigen Normen ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht biefer bis zum geleisteten Betrage auf fie über.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Raffen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armen= verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetlicher Vorschrift erfüllt haben.

Streitigkeiten werden im Rechtswege zum Austrag

gebracht.

#### C. Invaliditäts= und Altersversicherung.

- 25. Die Versicherung gewährt ben Anspruch auf eine monatlich im Voraus zahlbare Rente in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität, oder bei hohem Alter — als Zuschuß zu dem dann noch vorhandenen Arbeitsverdienft.
- 26. Altergrente erhält, ohne daß es des Nachweises ber Erwerbsunfähigkeit bedarf, jeder Versicherte, sobald er das 70. Lebensjahr vollendet hat, wenn er nicht etwa schon Invalidenrente bezieht.
- 27. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, wenn er dauernd erwerbsunfähig ist; bei durch Unfall herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit aber nur insoweit, als nicht eine Unfallrente nach Rr. 17 zu leisten ift.

<sup>\*)</sup> Für diesen Fall ist das sonst für die Versicherten meift ausgeschloffene Haftpflichtgeset vom 7. Juni 1871, welches fich auf Unfälle bei dem Betriebe einer Gifenbahn, eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Graberei (Grube) ober einer Kabrik begieht, in Geltung geblieben.

Ein Anspruch steht aber benen nicht zu, welche sich bie Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Versbrechens zugezogen haben.

28. Erwerbsunfähigkeit wird überhaupt dann angenommen, wenn der Versicherte nicht mehr im Stande ist, durch Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe von ½6 des Durchschnitts der Lohnsähe (Nr. 37), nach welchen für ihn während der letzen 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und ½6 des 300 fachen Betrags des nach Nr. 13 b. sestgesehren ortsüblichen Tagelohns des letzen Beschäftigungsortes.

Sind 3. B. Beiträge entrichtet worden nach den Lohnstäten 720, 500, 500, 300, 300, also durchschnittlich nach  $\frac{2820}{5} = 464$ , und ist der ortsübliche Tagelohn auf 2 Mark festgesetzt, so beginnt die Erwerbsunfähigkeit bei einem Verdienst von weniger als

$$+\frac{1}{6}$$
 von  $\frac{464}{100} = \frac{77}{3}$ ,  $+\frac{1}{6}$  von  $\frac{300}{100} \times 2 = \frac{100}{100}$ , also  $\frac{177}{3}$  Mark.

Wer ein Jahr lang ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, erhält Invalidenrente stets auch für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

29. Für einen erkrankten, der Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten kann die Versicherungsanstalt das Seilverfahren in dem unter Nr. 13 bezeichneten Umfange übernehmen, sosern als Folge der Krankheit Erwerdsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Unspruch auf Invalidenrente begründet. Die Versicherungsanstalt kann serner verlangen, daß die Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung), welcher der Versicherte angehört oder zuleht angehört hat, gegen Kostenerstattung die Fürsorge für denselben in dem von der Unstalt gewünschten Umfange übernimmt. Streitigkeiten wegen Geltendemachung dieser Besugnisse werden von der Aussichtsbehörde der Krankenkassen endgültig, wegen Ersahansprüche aber im

Verwaltungsftreitverfahren event. durch die ordentlichen Ge-

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerdsunfähig, so verliert er, falls er sich vorstehenden Maßnahmen entzog, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerdsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

30. Wo der Lohn der in land = oder forstwirth = schaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil gewöhnlich in Form von Natural = leistungen gewährt wird, kann den Rentenempfängern, welche dort als Arbeiter in solchen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Natural-leistungen bezogen haben, auch die Rente dis zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> in der weitere Kommunalverband dies statutarisch bestimmt hat. Der Werth der Naturalleistungen wird nach behördlich schzusenben Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Gewohnheitsmäßigen Trinfern kann die Kente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen gewährt werden.

Der Anspruch auf die Kente geht zu dem entsprechenden Betrage auf den betreffenden Kommunalverband gegen Leistung der Naturalien über. Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Mittheilung die Entscheinung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche hieraus zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

31. Ausländer können, falls sie den Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben, mit dem dreifachen Betrage der Jahreszente abgefunden werden.

#### Voraussehungen des Anspruchs.

32. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invalidensober Altersrente ist aber auch noch die Zurücklegung ber

vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beisträgen erforderlich.

#### Bartezeif und Beitragsjahr.

33. Die Wartezeit beträgt bei der Anvalidenrente 5. bei der Altergrente 30 Beitragsjahre. Als folches gelten hier ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr 47 Beitragswochen. so daß die Wartezeit 235 bezw. 1410 Beitragswochen umfaßt. Wer in ein dauerndes Arbeits- oder Dienstverhältniß einaetreten, wegen Krankheit für die Dauer von 7 Tagen oder länger hintereinander aber verhindert war, dasselbe fort= zusehen, oder mer zur Erfüllung ber Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- ober Kriegszeiten zum Heere ober zur Marine eingezogen gewesen ist, ober in Mobilmachungs= ober Kriegs= zeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet bat. erhält diese Zeiten als Beitragszeiten angerechnet, die Dauer einer Krankheit aber nur bann, wenn der Betheiligte fich dieselbe nicht vorfählich oder bei Begehung eines Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Die über ein Jahr hinauß= reichende Dauer einer Krankheit wird in keinem Falle als Beitraaszeit angerechnet. Zum Nachweise genügt für die Dauer der Krankenunterstützung die Bescheinigung des Vorstandes der betreffenden Krankenkasse, sonst die der Gemeinde= bam. vorgesetten Dienstbehörde.

#### Erlöschen der Anwartschaft.

34. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während 4 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind. Sie lebt jederzeit wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren

(also 235 Beitragswochen) zurückgelegt ist. Siehe aber Nr. 178.

#### Entziehung und Wegfall der Mente.

35. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden (z. B. auch bei Verheirathung). Wird sie später von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen.

36. Der erworbene Anspruch auf Rente ruht:

- 1. für diejenigen, welche eine Anfallrente (Nr. 17, 22) beziehen, solange und soweit diese unter Hinzurechnung der ihnen zugesprochenen Invaliden- oder Alterärente den Betrag von 415 Mark übersteigt (also wenn z. B. eine Invalidenrente von 180 und eine Anfallrente von 360 Mark zu beziehen sind, wird die Invalidenrente nur mit 415—360 = 55 Mark gezahlt);
- 2. für die Beamten des Reichs, der Bundesstaaten oder öffentlichen Korporationen und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Bensionen oder Wartegelber unter Hinzurechnung der ihnen hiernach zugesprochenen Kente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
- 3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrase verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
- 4. in der Regel solange der Berechtigte nicht im Inslande wohnt.

#### Lohnklaffen.

37. Behufs Bemessung der Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Lohnklaffe I mit einem Jahresverdienst bis 350 Mark einschl. : II : : von mehr als 350 bis 550 Mark, von mehr als 550 bis 850 Mark. von mehr als 850 Mark.

Als Kahresarbeitsverdienst gilt:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäf= tigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetende durchschnittliche bzw. der für Betriebsbeamte nach Nr. 23 zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienft:

2. für die unfallversicherten Seeleute u. dal. (Nr. 10 g) ber nach Icr. 23 festgesette Durchschnittsbetrag;

- 3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse ber 300 fache Betrag bes von dem Kaffenvorstande festzusependen durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betr. Rlasse, mindestens aber des ortsüblichen Lohnsates Mr. 13b;
- 4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrit-), Bauober Innungs-Krankenkasse ber 300fache Betrag ber Lohnfäte Mr. 14 a;
- 5. im Uebrigen ber 300 fache Betrag bes ortsüblichen Lohnsages Nr. 13 b.

Als Lohnsat gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark, II = = 500

III = 720 960

#### Berechnung der Menten.

- 38. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem von ber Versicherungsanftalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Buschuffe bes Reichs.
  - 39. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende

Theil der Invalidenrente wird so berechnet, daß zu= nächst ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt wird; berselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,  $\Pi$ = TTT IV = 13

3. B. beträgt die jährliche Invalidenrente bei 1800 Bei= tragswochen, wovon 500 in Lohnklasse I, 600 in II und 700 in III fallen,

> Grundrente Mark. 60 + 500 × 2 Pfennig =  $+600 \times 6$  $+700 \times 9$ 63 zusammen 169 Mark. dazu Reichszuschuß 50 im Ganzen 219 Mark.

40. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfennig,

II= TTT IV 10

Dabei werden stets 1410 Beitragswochen, nicht mehr und nicht weniger, angerechnet. Sind für einen Bersicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in ver= schiedenen Lohnklaffen entrichtet, fo werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansat gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worben find.

Hat Jemand 3. B. 400 Beitragswochen der Lohnklasse II. 500 III. 600 TV 900 aufzuweisen, so werben nur berücksichtigt

und es beträgt die Altersrente

41. Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

42. Für einen Versicherten, welcher bei einer der Kasseneinrichtungen (Nr. 193) betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Verechenung der Altersrente für jede Woche der Vetheiligung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes diesenige Lohnklasse in Rechenung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versichertungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Verssicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Ortse, Betriebs (Fabrik), Bau- oder Innungskasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziss. 3 dzw. 4 der Nr. 37.

43. Für die nach Nr. 33 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Diensteleistungen wird bei Berechnung der Rente immer die Lohneklasse II zu Grunde gelegt. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Kente

übernimmt das Reich.

#### Bur die Mebergangszeit nach Inkrafttreten des Gefebes.

44. Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerdsunfähig werden, aber auf ein Beitragsjahr die Beiträge entrichtet haben, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um so viel Wochen, als sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre

vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem die Verficherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß, gestanden haben. Auf Selbstversicherer (Nr. 3) findet dies keine Anwendung. Angenommen z. B. das Gesetz trete am 1. Januar 1891 in Kraft und es werde Jemand am 1. April 1892 erwerbsunfähig, nachdem auf 56 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden, so gehen die Arbeitswochen zwischen 1. April 1887 und 1. Januar 1891 von der Wartezeit von 235 Wochen ab; bleiben dann noch wenigstens 56 übrig, so ist die ersorderliche Wartezeit vollendet.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzs Nr. 28 wird für die Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die I. Lohnklasse zu Grunde gelegt.

- 45. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und laut Bescheinigung der Behörde bzw. Arbeitsgeber während der unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspsslicht begründenden Arbeitsz oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Alterszrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre dann die Jahl 40 übersteigen. Ist z. B. Jemand beim Inkrafttreten des Gesetzes  $49^{1/2}$  Jahre alt, so gehen von der Wartezeit von 1410 Beitragswochen dann  $9^{1/2} \times 47 = 446^{1/2}$  ab.
- 46. Eine nach Nr. 33 anzurechnende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in diesen Fällen einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch vorübergehendes Aussicheiden aus dem betr. Arbeitsverhältniß, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt.
- 47. Bei Bemessung der nach Nr. 45 zu gewährenden Alterkrenten kommen, soweit es sich um Kenten handelt, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkraftztreten des Gesetzes entstehen, für die vor dem Inkraftz

treten des Gesețes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der Nr. 45 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der I. Lohnklasse, für die spätere Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze Nr. 40. Bei den nach Ablauf jener 10 Jahre zur Entstehung gelangenden Kenten werden für die ganze Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrasttreten des Gesetzes entrichteten Veiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

#### Berhältniß ju anderen Ansprüchen.

- 48. Die gesetliche Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen bleiben unberührt. Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen ein Anspruch auf Invalidens oder Altersrente zustand, geht solcher Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf jene über. Das Gleiche gilt für Betriedsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Jülfsbedürftiger auf Grund gesetlicher Vorschrift erfüllt haben.
- 49. Fabrikfassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und ähnliche Kasseneinrichtungen, welche ihren nach Kr. 2 versicherten Mitgliebern für den Fall des Alters oder der Erwerdsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren (auch solche, für welche ortsstatutarischer Beitrittszwang besteht), können diese Unterstützungen für die, welche einen Anspruch auf Invalidens oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren ermäßigen, wenn gleichzeitig auch die Beiträge

ber Betriebsunternehmer und Kassenmitglieber ober wenigstens der letzteren (bei Zustimmung der Betriebsunternehmer) entsprechend gemindert werden, es sei denn, daß die durch die Ermäßigung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene statutenmäßig verwendet werden sollen oder die bisherigen Beiträge zur Deckung der weiteren Leistungen ersorderlich sind.

Für Personen, welche aus solchen Kassen Invalidens oder Altersrenten beziehen, erlischt nicht das Bersicherungsverhältniß.

50. Etwaige Ansprüche gegen Dritte auf Ersat burch die Invalidität entstandenen Schadens gehen auf die Versicherungsanstalt dis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

#### III. Anfbringung der Mittel für die Unterstühungen, Renten und Entschädigungen.

#### A. Rrankenversicherung.

51. Die Mittel werden bei den verschiedenen Versicherungen nicht gleichmäßig auf eine und dieselbe Weise aufgebracht. Bei der Krankenversicherung geschieht dies durch Beiträge, welche in Prozenten des ortsüblichen (bei der Gemeindekrankenversicherung), oder des durchschnittlichen Tagelohns erhoben werden und zwar im Allgemeinen zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> vom Arbeitnehmer und zu <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Arbeitgeber; siehe Käheres unter Nr. 70, 85, 88. Bei den Betriebs:, Bauund Innungskassen besteht außerdem noch eine event. Zusschußpflicht der Arbeitgeber hzw. Innung. Die Verwaltungskosten werden bei den Orts: und Innungskassen durch die Beiträge mit aufgebracht, bei den übrigen haben sie die Gemeinde dzw. die Unternehmer zu tragen.

#### B. Unfallverficherung.

52. Die auf Gegenseitigkeit gegründete Unfallversicherung ersolgt auf alleinige Kosten der Arbeitgeber. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossen sich aften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Berwaltungskosten werden jährlich durch Beiträge der Mitglieder, d. h. der Arbeitgeber, aufgebracht, und zwar meist im Wege des Umlageversahrens. Siehe Näheres unter Nr. 114—121, 97 und 135. Für die ersten 13 Wochen liegt die Fürsorge den Krankenkassen.

#### C. Invaliditäts= und Altersversicherung.

53. Die Mittel zur Gemährung der Invaliditäts und Altersrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und Bersicherten gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar seitens des Reichs durch Zuschüssselle zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Bersicherten durch Laufende Beiträge. Diese Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Berssicherten zu gleichen Theilen und sind für jede Kalenderwoche zu entrüchten, in welcher der Bersicherte in einem die Bersicherungspflicht begründenden Arbeitss oder Diensteverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

Die Fest set ung ber für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Bersicherungsanstalten im Boraus zunächst auf 10, dann auf

je 5 Jahre.

Die Höhe ber Beiträge ist so zu bemessen, daß dadurch die Berwaltungskosten, die Rücklagen zum Reservesonds, die erstatteten Beiträge sowie der Kapitalwerth der von der Bersicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an den voraussichtlich zu bewilligenden Kenten gedeckt werden. In letzterer Beziehung erfolgt die Berechnung nach den einzelnen Lohnklassen (Nr. 37), so daß in jeder die voraussichtliche Belastung dadurch gedeckt wird, wobei jedoch eine

aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnstlassen zu vertheilen ist. Auch können für die bei dersselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse verssicherten Personen die Beiträge nach Berufszweigen versschieden bemessen werben. Im Uedrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse dei einer Versicherungszanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

54. Für die erste Beitragsperiode (10 Jahre) sind durch das Gesetz die wöchentlichen Beiträge, und zwar für Invaliden= und Altersrente zusammen, allgemein fest=

gefett

für die Lohnklasse I auf 14 Pfennige.

II = 20 =

III = 24 =

IV = 30 =

Die Versicherungsanstalten können dafür aber auch andere Beitragsfätze mit Genehmigung des Neichs-Versicherungsamts beschließen.

Für die ferneren Beitragsperioden beschließt der Ausschuß einer jeden Bersicherungsanstalt nach Anhörung des Borstandes über die Höhe der Beiträge.

Neber die Art der Erhebung der Beiträge siehe

hinten Nr. 165 u. folgb.

55. Die Rücklagen zum Refervefonds werden für die erste Beitragsperiode, also auf 10 Jahre, so bemessen, daß er am Schlusse mindestens  $^1/_5$  des Kapitalwerths der in dieser Periode der Bersicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Kenten beträgt. Der Keservesonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorzeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Keichs-Versicherungszamts angegriffen werden.

#### Erstattung von Beiträgen.

56. Weiblichen Personen, welche eine Che eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, fieht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der ganzen von ihnen gezahlten Beiträge) zu, wenn diese für mindestens 5 Beitragsjahre (also 235 Wochen) entrichtet worden sind. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

57. Verstirbt ferner eine männliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre (235 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen im Ganzen entrichteten Beiträge zu; ebenso deim Tode einer weiblichen Person den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren — aber immer nur sofern nicht den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Unfallrente gewährt wird.

Der Erstattungsanspruch ist bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen. Das Versahren entspricht dem in Nr. 154 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, 3, Nr. 156 dis 158, 161 folgd. dargestellten; eine Mitwirkung des Staatskommissars sindet aber nicht statt, auch haben Berufung und Revision keine ausschiedende Wirkung.

Sine Erstattung von Beiträgen sindet sonst weiter unter keinen Umständen statt; z. B. auch nicht, wenn der Versicherte selbständig wird und beshalb aus dem Versicherungsverhältniß ausscheibet.

#### IV. Organisation der bersicherung im Allgemeinen.

58. Die Organisation ist für jebe der brei Arten von Bersicherungen eine verschiedene. Die Grundlage für alle bilben aber meist korporative Berbände mit juristischer Bers

sönlichkeit und Selbstverwaltung unter Aufsicht bes Reichs= Versicherungsamts bzw. ber Lanbesbehörben.

#### A. Krankenversicherung.

59. Organe der Krankenversicherung sind: a. die Orts-, b. die Betriebs- (Fabrik-), c. die Bau-, d. die Innungskrankenkassen, e. die Knappschaftskassen. Da alle diese nicht als Zwangskassen gelten, so kann Jeder, wenn er es vorzieht, auch einer (die Mindestleistungen gewährenden) freien Hülfskasse beitreten. Wer weder das letztere gethan hat, noch Mitglied einer der vorgenannten Kassen geworden ist, gehört ohne Weiteres, sosenn er eben dem Versicherungs- wange unterliegt, stets der hier ergänzend eintretenden Gemeindekrankenversicherung an. Diese Verschiedenartigkeit trägt allen Lebensstellungen und örtlichen Verhältnissen Rechnung.

Ende 1887 beftanden:

7343 Gemeindeversicherungen n	nit	628	985	Mittgl
3754 Ortskrankenkassen	,, :	1909	046	"
5724 Betriebs= (Fabrik-)				
Krankenkassen	,, :	1374	683	,,
99 Baukrankenkassen	<i>''</i>	17	311	#
	##	41	700	#
1838 eingetragene Hülfskaffen	,,	727		. 11
466 sonstige "	# .	143	374	"
λη. 19 574 *)	,,	4842	226	. ##
(1886: 19 238	,,	4 570	087	")
20001 -0 100-				

#### B. Unfallversicherung.

60. Träger der Unfallversicherung sind die zu Berufsgenoffenschaften vereinigten Unternehmer, d. h.

<sup>\*)</sup> Die Knappschaftskaffen und die große Zahl der lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter sowie der Bauarbeiter u. a., deren Versicherungszwang erst von 1888 gesetzlich feststeht, sind hier noch nicht berücksichtigt.

IV. Draanisation der Versicherung im Allgemeinen.

Reichs= und Staatsbetriebe mit 277 305 Arbeitern. fodak rund 10 Millionen Bersonen gegen Unfall ver=

sichert waren.

Schiedsgerichte bestanden 466; als Vertrauensmänner mirften 6606.

#### C. Invaliditäts= und Altersversicherung.

66. Die Invaliditäts= und Altersversicherung wird durch Berficherungsanftalten erfolgen, welche nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesraths für weitere Kommunalverbande bzw. für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden. Die Un= stalt wird alle versicherungspflichtigen Bersonen umfassen, beren Beschäftigungsort in ihrem Bezirke liegt; als solcher Ort gilt der im Inlande belegene Sitz des Betriebes.\*) Die Rosten der ersten Ginrichtung werden von dem Rommunal= verband oder Bundesstaat vorgeschoffen. Für Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände werden besondere Kasseneinrichtungen (Nr. 193) hergestellt. Im Uebrigen erhält jede Anstalt außer dem Borftande (fiehe Nr. 142) einen Ausschuß (Nr. 143), Vertrauensmänner als örtliche Organe und unter Umständen einen Aufsichts= rath (Nr. 144); Die öffentlichen Interessen wird ein Staats= fommissar mahrnehmen (Nr. 150); ferner werden auch hier Schiedsgerichte (Nr. 153) und endlich wird für die rechnerischen Arbeiten ein Rechnungsbureau bei dem Reichs= Versicherungsamt (Nr. 161) eingerichtet werden.

\*) Seeleute (Nr. 2c) werden bei der Versicherungsanstalt versichert, in beren Bezirk sich ber Beimathshafen des Schiffes befindet.

diejenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt oder die Arbeiten ausgeführt werden (bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder). Abweichungen hiervon sind für land= und forstwirthschaftliche Betriebe zuläffig, siehe Nr. 95.

61. Bei Bauarbeiten, welche nicht gewerbsmäßig oder von anderen Verbänden und Korporationen als öffent= lichen und zugleich leistungsfähigen ausgeführt werben, erfolgt die Bersicherung auf Kosten der Unternehmer bzw. der Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden mittels einer besonders errichteten Unfallversicherungsanstalt, siehe Nr. 133.

62. Für Reichs=, Staats= und Korporationsbetriebe bestehen besondere Organe (Ausführungsbehörden), siehe

Mr. 136—138.

32

63. Die Berufsgenossenschaften sind meist in örtlich abaegrenzte Seft i on en mit Seftionsvorständen eingetheilt und haben Vertrauensmänner als örtliche Geschäfts=

organe eingesett.

An weiteren Organen bei ber Unfallversicherung sind hier außer ben Genossenschaftsvorständen (Nr. 95) und ben Ausschüffen (Nr. 107) zu nennen: die Arbeiterver= treter (Nr. 123), die Schiedsgerichte (Nr. 128) und das Reichs-Bersicherungsamt (Nr. 129) bzw. Landesversicherungs= ämter (Nr. 132).

64. Mit Beginn des Jahres können mehrere Genoffen= schaften sich zu einer vereinigen ober auch einzelne Aweige oder örtlich abgegrenzte Theile zur Bildung einer

neuen Genoffenschaft ausscheiden.

65. Ende 1888 gab es 64 (im Anhang verzeichnete) gewerbliche Berufsgenoffenschaften (davon 28 für das ganze Reichsgebiet und 12 nur für Landesgebiete von Bundesstaaten) - in 372 Sektionen getheilt - mit zusammen 322 984 Betrieben und 3 964 795 versicherten Arbeitern;

22 landwirthschaftliche Berufsgenoffenschaften mit 3761 271 Betrieben und 5623 398 versicherten Versonen, fomie

#### 3meiter Theil.

Ueber Einrichtung und Verwaltung der Versicherungen, sowie Verfahren im Einzelnen.

#### Bebührenfreiheit, Buftellungen und Nechnungsjahr.

67. Alle zur Begründung und Abwidelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits
und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urfunden sind gebühren- und stempelfrei.
Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche
Vescheinigungen zur Legitimation oder zur Führung von
Nachweisen.

Die Zustellungen, welche ben Lauf von Fristen bedingen, erfolgen in der Regel durch die Post mittels eins geschriebenen Briefes.

Das Rechnungsjahr fällt durchweg mit dem Kalender=

jahr zusammen.

#### I. Krankenversicherung \*).

#### A. Gemeinde=Rrankenversicherung.

68. Die Gemeinden muffen den in ihrem Bezirk beschäftigten, zur Gemeindeversicherung gehörigen Personen im Falle einer Krankheit (auch zufolge Unfalls) oder dadurch hersbeigeführter Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung (Nr. 13) gewähren, jedoch nur höchstens auf 13 Wochen. Sie ersheben dagegen von denfelben Krankenversicherungsbeiträge.

- 69. Die Versicherungsbeiträge\*) sollen in der Regel 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen, können indessen, wenn sie die Unterstützungen nicht decen, bis zu 2 Prozent erhöht werden. Sie sind von den Arbeitgebern im Boraus einzuzahlen und fließen in eine besondere unentgeltlich zu verwaltende Kasse, deren Sinnahmen und Ausgaben von den übrigen der Gemeinde getrennt zu halten sind. Die Ueberschüsse fließen in den Reservesonds.
- 70. ½ ber Beiträge der versicherungspslichtigen (aber nicht der freiwillig beigetretenen) Versonen tragen die Arbeitzgeber; ganz kleine Betriebe können durch Statut davon befreit werden. Den übrigen vorgeschoffenen Theil der Beiträge können die Arbeitzeber dei jeder regelmäßigen Lohnzahlung für die bezügliche Zeit in Abzug bringen. Streitigkeiten zwischen Arbeitzebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden wie Lohnstreitigkeiten durch die Gemeindebehörde bzw. das Ge-

bie Einnahmen	Mark
Auf 1 Mitglied kamen burchschnittlich Beiträge und Eintrittsgelb 14,6	
fonstige Einnahmen 2,5 Ausgaben für Krankheitskosten 12,4	"
jonstige Ausgaben	

Von den Krankheitskoften entstelen auf den Arzt 19,5 %, Arzneisund Heilmittel 15,4 %, Krankengeld, Sterbegeld und WöchnerinsUnterstützung 55,1 %, Berpflegungskoften in Anstalten 10 %.

<sup>\*)</sup> Im Jahre 1886 betrugen überhaupt bie Zahl ber Erkrankungsfälle . 1 712 654 " " Krankheitstage . . 26 281 437

<sup>\*)</sup> Diefelben betrugen 1886 durchschnittlich 7,9 Mark. Die Beiträge der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche kein Krankengelb beziehen, können entsprechend ermäßigt werden.

merbegericht zum Austrag gebracht. Auf Anrechnung zu hoher Beträge steht Gelbstrafe bis 300 Mark.

71. Rücktändige Beiträge werden im Berwaltungszwangsverfahren beigetrieben und haben das Vorzugsrecht

erfter Stelle im Konfurfe.

72. Bersonen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes oder der letzten Beschäftigung bleiben.

73. Die Arbeitgeber haben — bei Gelbstrafe bis 20 Mark — jede von ihnen beschäftigte versicherungspslichtige Berson, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Gemeindebehörde bzw. Melbestelle an zumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

wieder abzumelden.

Ist der Anmelbungspflicht nicht genügt, so hat der Arbeitgeber der Gemeinde-Krankenversicherung die zur Unterstützung einer vor der Anmelbung erkrankten Person gemachten Auswendungen zu erstatten.

74. Streitigkeiten der Versicherten oder Arbeitgeber mit der Gemeinde-Krankenversicherung über Beiträge oder Unterstützungkansprüche werden von der Aufsichtsbehörde (in Preußen: Landrath bzw. Regierungspräsident) entschieden. Gegen die Entschiedung steht binnen 2 Wochen die gerichtliche Klage frei. Ueber Haftung der Betriebkunternehmer für die Auswendungen bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Unfällen siehe Nr. 122.

#### B. Orts = Rranfenfassen.

75. Die Orts-Krankenkassen sind in der Regel für Berufsgenossen, b. h. die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eines Gemeinde-

bezirks bestimmt, sofern beren Zahl minbestens 100 beträgt. Sie sind von den Gemeinden auch auf Antrag der Betheiligten zusolge Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen: des Regierungspräsibenten) zu errichten. Die Vereinigung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten einer oder mehrerer Gemeinden bzw. Kommunalverbände mit anderen zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse ist nur mit Zustimmung der darin Beschäftigten zulässig.

76. Die in den betreffenden Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Versicherungspslichtigen werden ohne Weiteres mit dem Tage des Antritts der Beschäftigung auch Mitglieder der Orts-Krankenkasse, sosern sie nicht schon einer anderen Krankenkasse mit Beitrittszwang anzgehören; Nichtversicherungspslichtige mit dem Tage der Anmeldung; damit beginnt das Recht auf Unterstützung. Das Statut kann auch die Zahlung eines Eintrittsgelbes

vorschreiben.

Der Austritt Versicherungspflichtiger ist am Jahresschlusse zulässig, muß aber 3 Monate zuvor beantragt werden.

77. Für jede Orts-Krankenkasse ist ein behördlicherseits zu genehmigendes Kassenstaut über bestimmt vorgesschriebene Punkte (z. B. Höhe und Entrichtung der Beisträge, Art und Umfang der Unterstützung) aufzustellen, wofür der Bundesrath ein Normalstatut entworfen hat.

78. Kaffenmitglieber, welche aus ihrer Beschäftigung ausscheiben und nicht zu anderen Krankenkassen treten, können unter Umständen auch fernerhin Mitglieder bleiben. Solche, welche erwerdslos werden, behalten für die Dauer der Erwerdslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitzraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

79. Die Mitglieder haben an die Kasse nur die statuten= mäßigen Beiträge\*) (höchstens 2—3% des durchschnittlichen

<sup>\*)</sup> Dieselben betrugen 1886 durchschnittlich 14,9 Mark.

39

Tagelohns) zu entrichten; ein Theil davon fließt zum Referve= fonds. Im Uebrigen ift die Anlegung der Kostenbestände gesetlich geregelt.

Ameiter Theil. I. Krankenversicherung.

80. Jede Kasse hat einen gewählten Borstand, beftehend aus Kaffenmitgliedern und folden Arbeitgebern (höchstens zu 1/2), welche für von ihnen beschäftigte Mit= alieder aus eigenen Mitteln 1/2 der Beitrage zahlen muffen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außer= gerichtlich und führt nach dem Kassenstatut die laufende

Bermaltuna.

81. Der aus den großjährigen Kassenmitgliedern bzw. aus deren Vertretern und aus beitragspflichtigen Arbeit= gebern (biefe aber höchstens zu 1/3 ber Stimmen) bestehenden Generalversammlung steht unter Anderem zu: die Abnahme und Prüfung der Jahresrechnung, die Berfolgung von Ansprüchen gegen Kaffenmitglieder, die Abanderung der Statuten.

82. Die Befolgung der gesetlichen und statutarischen Borschriften wird von der Aufsichtsbehörde über= macht, welcher regelmäßig entsprechende Uebersichten ein=

zureichen sind.

83. Sämmtliche ober mehrere Ortsfrankenkaffen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können zu einem Berbande behufs ber Anftellung eines gemeinsamen Rechnungs= und Kaffenführers, der Abschließung gemein= famer Verträge mit Merzten, Apotheken und Krankenhäufern, fowie der Anlage und des Betriebes gemeinfamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sich vereinigen.

84. Die Schließung einer Ortstrankenkasse muß erfolgen: wenn die Zahl ber Mitglieder dauernd unter 50 sinkt, oder wenn die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Verficherten auf 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge von Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird. Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantraat mird.

85. Im Uebrigen gilt hier entsprechend das unter 70, 71, 73, 74 Ausgeführte über die An- und Abmeldung, die Beiträge, Streitigkeiten u. a.

#### C. Betriebs = (Kabrif =) Rrantenfaffen.

86. Solche können von Fabrikanten 2c. für größere Betriebsunternehmungen mit mindestens 50 Arbeitern oder besonderer Krankheitsgefahr errichtet werden. Auch können Unternehmer zur Errichtung behördlicherseits angehalten werden: Unternehmer, welche einer folden auferlegten Berpflichtung nicht nachkommen, muffen für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, bem Bersicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu 5 Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Rrankenversicherung ober zur Ortstrankenkasse leisten. Beschwerde ist an das Mi= nisterium (in Breußen: Sandelsminister) zuläffig.

87. Die in bem betr. Betriebe Beschäftigten gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung bam, der Unmeldung der Kasse als Mitglieder an.

Der Austritt ist am Jahresschlusse zulässig, wenn er 3 Monate zuvor beantragt ist.

88. Im übrigen gilt hier das unter Nr. 70, 71, 74, 76—82 Angeführte. Durch Bestimmung bes Statuts fönnen aber die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen in Brozenten des wirklich en Arbeitsverdienstes der Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Tag nicht übersteigt.

Der Betriebsunternehmer trägt die Verwaltungskoften, hat nöthigenfalls Zuschüsse zur Kasse, in allen Fällen aber 1/3 der statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Bei einstweiliger Ginstellung ober ftarker Gin= schränkung des Betriebes kann die Aufsichtsbehörde die Verwaltung übernehmen.

89. Die Kasse kann unter Zustimmung der Generalsversammlung aufgelöst werden. Sie ist behördlicherseits zu schließen: bei Auflösung des Betriebs, beim Sinken der Bersonenzahl unter 50 und dauernder Leistungsunfähigkeit, ferner wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassens und Rechnungsführung Sorge zu tragen. Im letzteren Falle kann er gleichzeitig zur Beistragszahlung wie unter Nr. 86 verpslichtet werden.

#### D. Bau=Rranfenfaffen.

90. Die Errichtung solcher kann Bauherren bzw. Unternehmern für die bei Sisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen behördlicherseits aufgegeben werden. Bauherren, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes dersselben ihren Hinterbliebenen die unter Kr. 14 angegebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten. Für diese Kassen gilt sonst im Wesentlichen das bezüglich der Vetriebsstassen Gesagte.

#### E. Innungs-Rranfenfaffen.

91. Auch für diese auf Erund der Sewerbeordnung von Innungen dzw. Innungsverbänden für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichteten Krankenkassen gilt im Algemeinen das über die Betriedskassen Angeführte — aber nicht für die Sintrittsverpflichtung, den Vorstand und die Generalversammlung, die Aufsicht, Auflösung sowie Anzund Abmeldung durch die Arbeitgeber.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Tit. VI der Gewerbeordnung für diese Kassen in Kraft.

#### F. Anappschaftskaffen.

92. Die Berhältnisse ber Anappschaftskaffen bleiben unberührt; nur mussen die statutenmäßigen Leistungen berselben den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

#### G. Freie Sülfstaffen.

93. Dasselbe gilt für die eingeschriebenen und sonstigen freien Hülfskassen\*) ohne Beitrittszwang, sofern sie ihren Mitgliedern mindestens die Leistungen gewähren, welche in ihrer Gemeinde von der Gemeinde-Kranken-versicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von 3/4 des ortsüblichen Tagelohnes. (Nr. 13 b.)

Bisherige ältere Krankenkassen mit Beitrittszwang bleiben ebenfalls bestehen, müssen aber ihre Statuten den obigen Normen im Wesentlichen anpassen. Neue Pensionstassen mit Beitrittszwang können dabei errichtet werden; für etwaige Pensionsansprüche ist ein entsprechender Vers

mögenstheil auszusondern.

#### II. Unfallversicherung.

A. Berwaltung der Berufsgenoffenschaften. Statut.

94. Die innere Verwaltung und Geschäftsordnung der Bezunfägenossenschaften wird durch das vom Reichsversicherungszamt zu genehmigende Statut geregelt, welches über eine Reihe bestimmt vorgeschriebener Punkte, auch über die

<sup>\*)</sup> Dieselben kennen keine Beitragspflicht der Arbeitgeber, keine Zuschüffe der Unternehmer, kein Maximum der Beiträge u. a. m.; die letzteren betrugen 1886 durchschrittlich 14,6 Mark.

Generalversammlung der Mitglieder bzw. deren Vertreter (Genoffenschaftsversammlung) Bestimmung treffen muß.

#### Worffand.

95. Die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ersfolgt im Wesentlichen durch den aus Mitgliedern gewählten Genossenschaftsvorstand, welcher die Genossenschaft auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Verwaltung landund forstwirthschaftlicher Verussgenossenschaften kann auch Organen der Selbstwerwaltung übertragen werden (in Preußen: dem Provinzialausschuß bzw. dem Kreiss (Stadts) Ausschuß).

Die Ablehnung ber Wahl zum Vorstand ist nur aus benselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Gine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Wer aber eine Wahl ohne solchen Grund ablehnt, kann für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

#### Chrenamter.

96. Die Mitglieder der Borstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverluft bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt. Sie haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

#### Refervesonds.

97. Die Berufsgenossenschaften haben einen Resservefonds\*) anzusammeln.\*\*) An Zuschlägen zur Bildung desselben werden bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der

fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen erhoben. Nach Ablauf der ersten 11 Jahre sind die Zinsen des Reservesonds diesem so lange weiter zuzuschlagen, die er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat\*). Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservessonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. Die Genossenschaftsversammlung kann jederzeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts weitere Zuschläge zum Keservesonds beschließen.

#### Auflölung.

98. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag bes Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufsgelöst werden.

#### B. Mitgliedschaft.

99. Mitglied der Genoffenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes dersenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, bzw. jeder im Bezirke angesessens Landwirth. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes bzw. des Beginns der Versicherungspflicht desselben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sosen es sich im Besitz der bürgerlichen Chrenzrechte besindet.

#### Wetriebsanmeldung.

100. Feber neue Betriebsunternehmer muß binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der unteren Verwaltungsbehörde (d. h. in Preußen den

<sup>\*)</sup> Enbe 1887 enthielt berselbe im Sanzen 15 720 841,66 Mark.
\*\*) Bei land: und forstwirthschaftlichen ist es nicht nothwendig.

<sup>\*)</sup> Bei der Berufägenossensignaft für die unter  $10~\mathrm{f.}$  bezeichneten Baubetriebe sind  $5~\mathrm{f.}_0$  der Mitgliederbeiträge bis zur Erreichung der Höhe der exforderlichen Jahresbeiträge zuzuschlagen.

Ortspolizeibehörden, Landräthen, Revierbeamten u. a.) in beren Bezirf der Betrieb liegt, nach dem im Anhang abgedruckten Formular A. in 2 Exemplaren Anzeige erstatten. Säumige können durch Eeld strafen bis 100 Mark zur Auskunft angehalten, auch können ihnen Ordnungsftrafen bis 300 Mark und, wenn ein späterer Eröffnungstag angegeben ist, bis 500 Mark auferlegt werden, wogegen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt binnen 2 Wochen zuläfsig.

Von der Eröffnung neuer land: und forstwirthschaftlicher Betriebe hat die Gemeindebehörde der Genossenschaft Mittheilung zu machen; ebenso haben die Schiffsregisterund die Schiffsvermessungsbehörden von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge sowie Löschungen und Veränderungen dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer Betriebe Nr. 10 g. aber deren Unternehmer\*) der unteren Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

#### Ratafter.

101. Die Genossenschaftsvorstände führen Genossenschaftsfataster über ihre Mitglieder; die darin eingetragenen Genossen erhalten Mitgliedscheine mit event. Angabe der Sektionen. Gegen die Aufnahme in das Kataster somie gegen die Ablehnung derselben kann der Unternehmer binnen 2 Wochen Beschwerde an das Neichs-Versicherungsamt und zwar bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen: Ortspolizei bzw. Landrath 2c.) einlegen.

Auch muß jeder Wechsel in der Person dessenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, von dem Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katafters angezeigt werden, sonst erfolgt die Forterhebung der umzulegenden Beiträge in bisheriger Weise.

Betriebsveränderungen.

102. Jeder Betriebsunternehmer muß ferner Betriebsveränderungen, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande
binnen der statutenmäßigen Frist anzeigen, widrigenfalls er
in Ordnungsstrafe dis 300 Mark genommen werden kann,
wogegen ihm binnen 2 Wochen Beschwerde an das ReichsVersicherungsamt zusteht.

Wird in Folge bessen der Betrieb einer anderen Genossenschaft überwiesen, so kann der Unternehmer dagegen binnen 2 Wochen Widerspruch beim Vorstande erheben, der dann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts herbeiführt.

# C. Feststellung und Auszahlung ber Entschäbigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

103. Bon jedem in cinem versicherten Betriebe vorfommenden Unfall, durch welchen cine in demselben beschäftigte Verson getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebszunternehmer bzw. Betriebsleiter bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige nach dem im Anhang abgedruckten Formular B. zu erstatten\*).

Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat. Die Verfäumung wird mit Ordnungsstrase dis 300 Mark bestraft, wogegen Beschwerde binnen 2 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt zulässig ift.

<sup>\*)</sup> Die Rheder müssen für jedes Fahrzeug in dem Heimathhafen einen Bevollmächtigten bezw. Korrespondentrheder zu ihrer Vertretung bestellen.

<sup>\*)</sup> Wenn der Unfall bei der Fahrt, beim Transport sich erseignet, der Behörde des betreffenden Bezirks event. des ersten Ausenthalts. Bei Seereisen erfolgt Eintragung in das Schiffsiournal bzw. in besondere Nachweisungen.

47

104. Ueber die Unfälle wird ein Unfallverzeichniß ge= führt.

105. Jeder bedeutendere Unfall muß alsbald von der Ortspolizeibehörde\*) untersucht werden: von der Untersuchung wird der Krankenkasse vorher Mittheilung gemacht. Es können daran theilnehmen: Bertreter ber Genoffenschaft, Bevollmächtigte der betr. Krankenkaffe und der Betriebs= unternehmer baw. deffen Bertreter. Außerdem follen thun= lichst die fonstigen Betheiligten und auf Antrag auch Sachverständige zugezogen werden. Die Krankenkassen-Bevoll= mächtigten (bzw. abgesandten landwirthschaftlichen Arbeiter) erhalten eine statutenmäßige, meist von der Ortspolizei= behörde festzusetende Vergütung.

#### Anmelbung und Seftsehung der Entschädigungen.

106. Entschädigungsansprüche müffen bei Bermeidung des Ausschlusses in der Regel binnen 2 Rahren an= gemeldet werden; wenn fein Mitaliedschein ertheilt mar. bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ortspolizei, Land= rath 2c.).

107. Die Festssehung ber Entschädigungen erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten nach Anhörung derselben thunlichst bald durch den Vorstand der Genoffenschaft bzw. der Sektion (lettere nur für die Beilund Beerdigungskoften und fürzere Renten); die Festsetzung dieser Entschädigungen fann gemäß dem Statut auch durch einen Ausschuß, eine Kommission oder durch Vertrauens= männer bewirft werden. Bis zur definitiven Feststellung tonnen vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden.

108. Die Genossenschaftsmitalieder (bei Baubetrieben auch die Nichtmitglieder) sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) binnen einer Woche die erforderlichen Lohn = und Gehalts= nachweifungen zu liefern. Bei unrichtigen Angaben erfolgen Geldstrafen bis 500 Mark, mogegen Beschwerde binnen 2 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.

109. Ueber die Feststellung der Entschädigung erhält der Entschädigungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist.

#### Befdwerde, Berufung und Mekurs.

110. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil ber Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter Nr. 10 fallend erachtet wird, steht bem Berletten und seinen Hinterbliebenen binnen 4 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Verficherungsamt zu.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungs= anspruch aus einem anderen Grunde abgelehnt oder die Ent= schädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schieds= richterliche Entscheidung statt.

Die Berufung muß binnen 4 Wochen bei dem Bor= sitzenden des Schiedsgerichts des betr. Bezirks erhoben werben. (Kür Seeleute sind biese Fristen durchweg größer.)

Begen die Entscheidung des Schiedsgerichts fteht dem Berletten oder deffen Sinterbliebenen, sowie dem Genoffenschaftsvorftande binnen 4 Wochen (von Auswärtigen binnen 12) der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu, aber nur bann, wenn es sich um eine vom Genoffenschafts= vorstande festgesetzte längere Rente oder eine folche für Sinterbliebene handelt.

#### Berechtigungsausweis.

112. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung erhält der Berechtigte vom Genoffenschaftsvorstande einen fogen. Berechtigungsausweiß.

<sup>\*)</sup> Bei Unfällen von Seeleuten in erster Linie durch die Seemannsämter bam. durch Berflarung.

#### Bahlung der Entschädigungen.

113. Die Auszahlung\*) der Entschädigungen erfolgt durch das Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungs-berechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte (bei Seeleuten im Bezirke des Heimathshafens des Schiffs) bzw. des späteren neuen Wohnorts.

#### D. Umlage= und Erhebungsverfahren.

#### Tragung der Entschädigungen.

114. Durch Statut kann die Tragung der Entschädigungsbeträge dis zur Hälfte\*\*) den Sektionen, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten find, auferlegt werden. Ferner sind auch Bereindarungen von Genossenschaften über gemeinsame Tragung des Risikos, d. h. der von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge zulässige.

#### Umlage.

115. Unter Berücksichtigung dieser Umstände werden jährlich die von den Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge, die Rücklagen zum Reservesonds sowie die entstehenden Verwaltungskosten von dem Genossenschaftsvorstand auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe der in ihren Vetrieden von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter\*\*\*) — die den durchschnittlichen Tagessat von 4 Mark übersteigenden Veträge nur zu ½ berechnet — bzw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter, sowie nach dem Gebühren = tarif vertheilt.

116. Die Betriebe sind nämlich je nach dem Grade

ber mit ihnen verbundenen Unfallgefahr in Gefahrenklassen mit verschieden abgestuften Beiträgen (Gebührentarif) einzutheilen\*), wozu das Reichs-Versicherungsamt einen Normaltarif aufgestellt hat. Die Veranlagung zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt den Genossenschaftsorganen ob. Gegen dieselbe steht (auch bei späteren Betriebs-veränderungen) dem Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Der Gefahrentarif ist zuerst nach 2 und sodann mindestens von 5 zu 5 Jahren einer Kevision zu unterziehen.

117. Zu bem Zwecke der Umlage hat jedes Genossenschaftsmitglied binnen 6 Wochen nach Jahresablauf eine Nachweisung über die Zahl der beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter und die Gefahrenklassen einzureichen.

118. Auf Grund der aufgestellten Gesammtnachweisung \*\*) berechnet der Vorstand für jedes Genossenschaftsmitglied

9 935 438,94

<sup>\*)</sup> Bei der Knappschafts-Berufsgenoffenschaft kann sie durch die Knappschaftskassen bewirkt werden.

<sup>\*\*)</sup> Bei der Knappschafts Berufsgenossenschaft auch darüber hinaus — je nach dem Statut.

<sup>\*\*\*)</sup> Für Seefahrzeuge nach ber Summe ber Durchschnittslöhne (Nr. 28) für die abgeschätzte Besatzungszahl. S. Rote zu 116.

<sup>\*)</sup> Für die Seeunfalls-Genoffenschaft gemäß dem Statut. Für jedes Fahrzeug ift ferner die durchschnittliche Rahl der als Besatzung ersorderlichen Seeleute abzuschätzen. Einzelnen Unternehmern können nach Maggabe der vorgekommenen Unfalle Buschläge auferlegt werden; bei besonders gefährlicher Ladung ober bei Reisen in besonders gefährlichen Gewäffern ober Jahreszeiten fann auch Beitragserhöhung erfolgen. \*\*) Während des Jahres 1887 find den Berufsgenoffenschaften im Gangen folgende Ausgaben ermachfen: 5 373 496,46 Mark an laufenden Berwakungskoften . . . . 2897165.87 an Koften der Unfalluntersuchungen und Festftellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts = und Unfallverhütungskoften 725 619.66 für die erste Einrichtung 2c. . . . . . . . . 225 673.92

Die Einnahmen betrugen
 19 157 394,85 Mark

 am Jahresschlüß blieb Bestand
 22 266 483,78 Mark

 ber Reservesonds enthielt zusammen
 3 109 088,93

 15 720 841,66
 "

Pfafferoth, Arbeiterversicherung.

51

den auf daffelbe zur Deckung des Gesammtbedarfs entsfallenden Beitrag und stellt jedem Mitglied einen Auszug aus der Heberolle mit der Zahlungsaufforderung zu.

Gegen die Festsetzung der Beiträge kann Widerspruch beim Genossenschaftsvorstande binnen 2 Wochen erhoben werden und gegen die ergehende Entscheidung binnen 2 Wochen Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechensehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansab einer anderen Gesahrenklasse, als wozu der Betrieb nach Angabe des Mitglieds einzasschätzt, gründet.

119. Rudständige Beiträge sowie etwaige

Die Ausführungsbehörben der Reichs- und Staatsbetriebe haben 1887 ausgegeben 559 433 62 Mark an Entschädigungsbeträgen . . an Verwaltungskoften . . . 560,39 an Kosten der Unfalluntersuchungen 2c. 15 209,15 im Ganzen 575 203,16 Mark Die Entschädigungsbeträge seten fich zusammen 325 715 Mark Roften des Beilverfahrens, Renten an Verlette, 3 684 326 Reerdiaunaskoften, 161 530 Renten an Wittmen Getödteter, 477 613 Abfindungen an Wittwen bei Wiederver= 70 434 heirathuna. Renten an Kinder Getödteter, 714568Renten an Afgendenten Getödteter, 42 191Renten an Chefrauen in Krankenhäusern 49 095 untergebrachter Verletter, desgl. an Rinder, 77 691 desal, an Alzendenten, 3 250 Rur- und Verpflegungskoften an Kranken-270 891 häuser. Kapitalzahlung an Ausländer. Un laufenden Berwaltungskoften entfielen auf den Kopf der versicherten Personen . . . 0,75 Mark

auf je 1000 Mark ber anrechnungsfähigen Löhne 1,21

Kautionsbeträge und Strafzuschläge werden wie Gemeindesabgaben beigetrieben.

#### Demungsverfahren bei Baubetrieben.

120. Für die unter 10 f. bezeichneten Baubetriebe ift das Deckungsverfahren eingeführt. Die jährlich aufzubringenden Beiträge werden so berechnet, daß durch diesselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjähre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Ausschreibung der Beiträge ersolgt im Uebrigen nach den obigen Normen; auf die Beiträge sind vierteljährliche Vorschüssezu leisten. Siehe auch Nr. 133 folg.

#### Land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

121. Bei den land= und forstwirthschaftlichen Berufs= genossenschaften können die Beiträge auf zweierlei Art auf= gebracht werden, nämlich

entweder durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern oder nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit (für jeden Arbeitstag 1/300 des durchschnittlichen Jahreslohns Rr. 23, 17).

Das Statut hat barüber zu bestimmen.

#### haftung der Befriebsunternehmer u. dgl.

122. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten ober Repräsentanten, Betriebs= ober Arbeiteraufseher, welche ben Unfall vorsätzlich ober durch Fahrlässiest mit Außer= achtlassung berjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpslichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

Als Erfat für die Rente kann in diesen Fällen deren

Rapitalwerth geforbert werden.

#### E. Vertretung der Arbeiter.

123. Bertreter ber Arbeiter werden zum Zweck ber Wahl von Beisitern zum Schiedsgericht, ber Begutachtung der Unfallverhütungs=Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungs= amts \*) für jede Genossenschaftssektion, bzw. für die Genoffenschaft (bei Reichs- und Staatsbetrieben für den Bereich jeder Ausführungsbehörde) gewählt. Die Zahl ber Vertreter muß der Bahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bzw. der Genoffenschaft ge=

mählten Mitglieder gleich sein.

124. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Orts=, Betriebs= (Fabrif-), Bau- und Innungs=Krankenkaffen, sowie Anappschaftstaffen, welche im Bezirke ber Sektion bam. der Genoffenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genoffenschaftsmit= alieder beschäftigte versicherte Bersonen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar find nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Raffenmitglieder, welche in Betrieben der Genoffenschaftsmitglieder und im Bezirfe der Sektion bam. der Genoffen= schaft beschäftigt sind, sich im Besite ber bürgerlichen Chrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt find.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und je zweier Erfatmanner, sowie die Vertheilung innerhalb ber Genoffenschaft geschieht nach einem vom Reichs-Bersicherungs= amt bzw. der Landesbehörde erlassenen Regulativ, und zwar

\*) Bei ber Anappschafts-Berufsgenoffenschaft können den Anappschaftsältesten diese Funktionen übertragen werden.

auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Ver= treter und Ersatmänner aus; die Ausscheidenden fonnen miedergewählt werden.

125. Die Bertreter erhalten aus der Genoffenschafts= kasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den statutarischen Sätzen Ersatz für nothwendige bagre Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an die Behörde, welche das Regulativ erlassen hat, zulässig.

126. Die Vorstände der obenbezeichneten Krankenkaffen und der Knappschaftskaffen mählen ferner ebenso mit Ausschluk der Vertreter der Arbeitgeber alle 2 Jahre aus der Bahl ber Kaffenmitglieder zum Zwecke ber Theilnahme an ben Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und 2 Erfatmänner.

127. In land= und forstwirthschaftlichen Betrieben bezeichnet die Gemeindebehörde, wenn fein Bevollmächtigter oder Ersakmann vorhanden ift, einen Arbeiter für die Theilnahme an der Untersuchung.

#### F. Schiedsgerichte.

128. Für jeden Bezirk einer Berufsgenoffenschaft ober einer Sektion, bam, für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde giebt es ein oder mehrere Schieds= gerichte.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden nebst Stellvertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten und aus 4 Beisitzern nebst je 2 Stellvertretern; zwei Beifitzer werden von der Genoffenschaft oder betheiligten Seftion aus den stimmberechtigten, nicht zum Borftande oder den Vertrauensmännern gehörigen Mit= aliebern sowie deren Betriebsleitern, die beiden anderen von den Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der letteren

Bei den land = und forstwirthschaftlichen Genoffenschaften werden die Vertreter der Arbeiter jum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts berufen.

gemählt\*). Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gemählt; alle 2 Jahre scheidet die Sälfte aus.

Kur das Umt der Beisitzer gilt das unter Nr. 95 Abs. 2 Angeführte; die Uebernahme kann durch Geldstrafen bis 500 Mark erzwungen werden. Nur die von den Bersicherten gewählten Beisitzer erhalten Verautung von ber Genoffenschaft, nämlich statutenmäßigen Erfat für entgangenen Arbeitsverdienst und der bagren Auslagen.

Das Schiedsgericht ift nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeit= gebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit auf Grund öffentlicher mundlicher

Verhandlung.

Im Uebrigen ist das Verfahren durch Kaiferliche Verordnung geregelt.

G. Reichs : Versicherungsamt und Landes = Berficherungsämter.

Reichs-Berficherungsamt.

129. Bur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der nicht unter einem Landesversicherungsamt stehenden Berufagenoffenschaften, zur Entscheidung von Beschwerden sowie zur Entscheidung in letzter Instanz über die Urtheile der Schiedsgerichte ist das Reichs-Versicherungsamt in Berlin eingesett.

Daffelbe hat einen Bräsidenten (Dr. Bödifer), ferner 11 ständige vom Kaiser auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, außerdem 16 nichtständige Mitglieder, und zwar 4 vom Bundesrath aus seiner Mitte und je 6 von den Genoffen=

schaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter aus ihrer Mitte Gemählte nebst je 2 Stellvertretern.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre.

130. Das Reichs = Versicherungsamt entscheibet außer Anderem endaültig, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche fich auf die Rechte und Pflichten ber Inhaber ber Genoffenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gultigfeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschafts= ämter zur Befolgung ber gesetzlichen und statutarischen Vorschriften burch Gelbstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

Die Beschluffassung erfordert die Anwesenheit von mindeftens 5 Mitgliedern (einschlieflich des Vorsitzenden), unter benen sich je ein Vertreter ber Genossenschaftsvor= stände und der Arbeiter befinden muffen, wenn es sich um wichtigere, gesetzlich festgesetzte Falle (z. B. Rekurse) handelt.

Die Entscheidung der Refurfe gegen Urtheile der Schiedsgerichte und vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Beränderung des Genossenschaftsbestandes erfolgt unter Zuziehung zweier richterlicher Beamten auf Grund mundlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten laffen. Das Verfahren ist kostenfrei. Im Uebrigen ist dasselbe burch Raiferliche Berordnung geregelt.

131. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Rermaltung trägt das Reich. Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage non 1500 Mark festzusetende Berautung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Erfat der Kosten der Hin= und Rückreise, und zwar 13 Pfennige pro Kilometer (bei Landwegen 60 Pfennige) und 3 Mark für jeden Zu= und Abgang.

<sup>\*)</sup> Die Wahl der land: und forstwirthschaftlichen Arbeiter= vertreter erfolgt durch die Vorstände der bezügl. Orts= und Betriebs= frankenkaffen, event. durch die Gemeinden, die der Seeleute burch dieselben Borftande oder die der obrigkeitlich genehmigten Seemannstaffen und ähnlicher Bereinigungen.

#### Landes-Verficherungsämter.

132. Neben dem Neichs-Versicherungsamt, als centraler Reichsbehörde, sind für das Gebiet einiger Bundesstaaten und auf deren Kosten noch folgende Landes-Versicherungsämter mit eingeschränkter Zuständigkeit vorhanden, welche nur diesenigen Berufsgenossenschaften zu beaufsichtigen haben, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken:

bas Rönigl. Bayerische Landes-Versicherungsamt in München,

"	" Sächfische	"	" Dresden,
//	" Württembergische	"	"Stuttgart,
 !!.	Großherzogl. Babische	"	"Rarlsruhe,
"	" Heffische	"	"Darmstadt,
	" Mecklenburgische	"	"Schwerin,
"	" "	"	"Strelitz,
"	Fürstlich Reußische	"	" Greiz.

#### H. Unfallverficherungsanstalt für Bauarbeiter.

133. Für die Versicherung der von den unter Nr. 61 bezeichneten Unternehmern dei Bauarbeiten einschlägiger Art beschäftigten Personen, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer, ist in den Tiesbau- und den anderen Bau- gewerks-Verußgenossenschaften je eine Versicherungsanstalt mit besonderem Nebenstatut errichtet.

Den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden außer denjenigen Kategorien von
Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die von den zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft gehörigen Unternehmern außgeführten Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Wenn das Genoffenschaftsstatut es gestattet, kann auch die Bersicherung von Unternehmern, welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genoffenschaften sind, sowie anderer

von diesen bei der Bauausführung beschäftigten, nicht verssicherten Personen bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

134. Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, sofern sie nicht durch das Statut besonderen Organen übertragen ist.

Die Rechnungsführung erfolgt getrennt von der der Berufsgenoffenschaft, auch wird ein besonderer Reservefonds

angesammelt.

135. Die Unfallversicherung erfolgt in der Versicherungsanstalt:

a. bei Bauarbeiten, zu beren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen seste im Voraus bemessene Prämien nach einem stets für 3 Jahre sestgesten Brämientaris;

b. im Nebrigen auf Kosten der Kommunalver= bände gegen jährlich nach Maßgabe der wirklichen

Zahlungen umzulegende Beiträge.

Bu a. müssen die Anternehmer monatlich der Gemeindebehörde nach einem Formular eine Nachweisung der verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorlegen. Danach wird vom Genossenschaftsvorstande jährlich die Prämie, welche auf jeden Unternehmer entfällt, berechnet und die Heberolle aufgestellt.

Die Beiträge werben gegen Vergütung von den Gemeindebehörden eingezogen. Dieselbe legt zuvor die Heberolle zur Einsicht der Betheiligten aus. Diese können gegen die Prämienberechnung zunächst bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem besonderen Organ Sinspruch erheben; hat dieser nicht den gewünschten Erfolg, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen 2 Wochen die Besichwerde an die unteren Verwaltungsbehörden (Landrath,

Ortspolizei) und gegen beren Entscheidung binnen 2 Wochen ber Refurs an das Reichsversicherungsamt frei.

Für die Prämien 2c. haftet event. der Bauherr bzw. Zwischenunternehmer mährend eines Jahres nach ber West-

stellung der Verbindlichkeit.

58

Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig Bauarbeiten felbst ausführen, fann ber Betrag ber Arbeitslöhne und Gehälter in Paufch und Bogen festaesett werben.

Bu b. werben die Mittel gur Dedung ber Entschäbi= gungsbeträge und Berwaltungskoften durch Beiträge ber betr. Gemeinden (auch felbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen) oder Berbande aufgebracht und auf dieselben nach Berhältniß ber Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Diefe Beiträge werden innerhalb ber einzelnen Gemeinden 2c. wie Gemeindeabgaben aufgebracht, fofern nicht ein anderer Bertheilungsmaßstab zugelaffen ift.

J. Reichs=, Staats= und Korporationsbetriebe.

Meidis- oder Staatsbetriebe.

136. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Beeresverwaltungen, sowie für die vom Reich ober von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Gifenbahnbetriebe, fammtlich einschließlich ber Bauten, welche von denfelben für eigene Rechnung auß= geführt werben, ferner für die unter 10 g. bezeichneten Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats, tritt an die Stelle ber Berufsgenoffenschaft bas Reich bzw. ber Staat, für beffen Rechnung die Berwaltung geführt wird.

Daffelbe gilt hinsichtlich ber von einigen Bundesstaaten für Staatsrechnung verwalteten Baggereis, Binnenschifffahrts, Klößereis. Brahms und Kährbetriebe, und ebenso durchweg bezüglich der Staats-Forstbetriebe, wohingegen die Staats-Landwirthschaftsbetriebe meist den betr. Berufsgenoffenschaften angeschlossen find (in Breugen 3. B. die vorüber= gehend für Rechnung bes Staats verwalteten Domänen) wie auch alle Reichsbetriebe.

Someit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenoffenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genoffenschaftsversammlung und bes Vorstandes der Genoffenschaft durch Ausführungs= behörden wahrgenommen.

#### Megiebauten.

137. Chenso erfolat die Bersicherung bei anderen vorstehend nicht erwähnten, vom Reich ober einem Bundes= staat als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten (Regiebauten) durch das Reich bam. den Staat. Die Befugniß, bezüglich dieser Bauarbeiten ber Berufsgenoffenschaft für Baugewerbetreibende des betr. Bezirks beizutreten, hat das Reich innerhalb der gestellten Frist benutt, indem es für feine Tiefbauten (Nord-Oftseekanal) der Tiefbau-Berufsgenoffenschaft beigetreten ift. Die Versicherung erfolgt ferner von leiftungsfähigen Kommunalverbanden und anderen öffentlichen Korporationen bei Baubetrieben, welche von ihnen als Unternehmer in anderen als Gifenbahnbetrieben ausgeführt werden. Dieselben können sich aber jederzeit der vorerwähnten Befugnif bedienen.

Soweit hiernach das Reich ober ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine Korporation an die Stelle der Berufsgenoffenschaft tritt, kommen aber bie Normen über Bilbung und Beränderung der Berufsgenoffenschaften, über Mitgliedschaft, Statut, Gefahrenklassen, Refervefonds, Betriebsveränderungen, Beaufsichtigung der Unternehmer u. a.

nicht zur Anwendung.

K. Unfallverhütung. Uebermachung der Betriebe durch die Genoffenschaften.

Anfallverhütungsvorschriften.

138. Die Genossenschaften und die Ausführungsbehörden find befugt, für den Umfang des Genoffenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke unter Zuziehung\*) von Bertretern der Arbeiter Vorschriften zu erlassen:

- 1. über die von den Mitgliedern (bei Bauarbeiten auch von Nichtmitgliedern) zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Sinrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Sinschäung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, event. mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge;
- 2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Gelde strafen dis zu 6 Mark, welche von den Vorständen der Betriebse oder Baukrankenkassen der Ortse polizeibehörde aufzuerlegen sind.

Dagegen ist Beschwerbe binnen 2 Wochen zulässig an das Reichs-Versicherungsamt bzw. die vorgesetzte Behörde.

Die Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher ber zu ihrer Zahlung Berpflichtete zur Zeit der Zuwidershandlung angehört.

139. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Betriebseinrichtungen Kenntniß zu nehmen und zur Prüfung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen die bezüglichen Geschäftsbücher und Listen einzusehen. Die Mitglieder (bei Bauten auch Richtmitglieder) müssen dies gestatten, widrigenfalls sie durch Geldstrasen bis 300 Mark dazu angehalten werden können, es sei denn, daß der Betriebsunterrehmer dadurch die Verlezung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schäbigung seiner Geschäftsinteressen befürchtet; dann muß er aber

andere geeignete Personen bezeichnen, event. entscheibet bas Reichs-Versicherungsamt.

Ueber die dabei zur Kenntniß gelangten Thatsachen müssen Alle Berschwiegenheit beobachten, auch sich der Nachahmung der geheim gehaltenen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

- 140. Die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen u. dgl. wird mit Gelbstrafe bis 1500 Mark ober Gefängniß bestraft.
- 141. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungstoften der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpslichtungen zu ihrer Auswendung Anlaß gegeben hat. Gegen diese Maßregel sindet binnen 2 Wochen die Besich werde an das Reichselberungsamtstatt. Die Beistreibung erfolgt wie die der Gemeindeabgaben.

#### III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

A. Einrichtung und Berwaltung. Forffand.

142. Die Versicherungsanstalt wird durch einen aus Beamten des Kommunalverbandes oder Bundesstaats bzw. je nach Bestimmung des Statuts auch aus anderen besoldeten oder unbesoldeten Personen bestehenden Vorstand verwaltet, welcher die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Eigenschaft einer öffentslichen Behörde hat.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

<sup>\*)</sup> aber nicht bei Vorschriften über bie Sicherheit bes Gifens bahnbetriebs.

63

Ausschuß.

143. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber (ober deren Betriebsleiter) und der Versicherten gebildet. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mußimmer gleich sein.

Die Vertreter nehft je 2 Ersatmännern werden auf 5 Jahre nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung von den Vorständen der Ortse, Betriebse (Fabrise), Baus und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer Vereinigungen von Seeleuten, bzw. soweit die Versicherten solchen Kassen nicht angehören, von den weiteren Kommunalverbänden, der Gemeinde-Krankenversicherung oder den Hülfskassen gewählt. Sind die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitgeber nur an der Wahl der Vertreter dieser, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von der Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlaffen hat.

Wählbar sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte besinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### Auffichtsrath und Bertrauensmänner.

144. Das Statut kann ferner die Bildung eines Aufsichtsraths zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Borstandes anordnen. Ein solcher muß gebildet werden, wenn dem Borstande Vertreter der Arbeitgeber und Verssicherten nicht angehören. Die Mitglieder desselben müssen den Anforderungen der Nr. 143 genügen, Arbeitgeber und Bersicherte in gleicher Zahl darin vertreten sein. Er kann

die Berufung des Ausschusses verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt ersorberlich erscheint. Den Vorsitz führt vorläufig der Vorsitzende des Vorstandes.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden außerdem Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauens= männer durfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

145. Die Versicherten (Nr. 3, 178), welche als Arbeitzgeber versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen, werden hier stets der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet. Statut.

146. Jebe Versicherungsanstalt erhält ein Statut, welches von dem Ausschusse beschlossen wird und vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigen ist. Dasselbe muß nähere Bestimmung über die Verhältnisse des Vorstandes, Ausschusses, Ausschusses, Ausschusses, Ausschusses, Ausschusses, Ausschusses, Ausschusses, Vertretung der Anstalt, die Vergütungen, die Jahresrechnung u. a. treffen.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Aussichusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütungen.

147. Dem Ausschusse mussen aber stets vorbehalten werben: die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, Prüsung der Jahresrechnung, Bildung von Rückversicherungsverbänden, Abänderung des Statuts und falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

#### Chrenamter.

148. Die unbefoldeten Mitglieder bes Borstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisiger verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den Sägen des Statuts nur Ersat für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersat für entgangenen Arbeitsverdienst.

Die Mitglieber des Vorftandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Verficherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Wer eine Wahl ohne zuläffigen Grund ablehnt, oder sich der Ausübung des Amtes ohne hinreichende Entschulzdigung entzieht, wird vom Vorstande mit Gelöstrafen bis zu 1000 Mark belegt. Die Wiederwahl kann jedoch für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

#### Unbehinderte Ausübung der Junktionen.

149. Die Vertreter der Versicherten müssen jedesmal, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berusen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß setzen, widrigenfalls ihnen die Entschädigungen versagt werden können. Die Richtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher sie dadurch an der Arbeit verhindert sind, derechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist überhaupt untersagt, die Versicherten in der Uebernahme oder Aussübung eines solchen Shrenamts irgendwie zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlausen, haben keine rechtliche Wirkung. Auch werden Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 300 Mark oder mit Haft bestraft.

#### Staatskommissar.

150. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs endlich noch von der Regierung ein Kommissar bestellt. Derselbe darf allen Verhandlungen der Organe der Anstalt und vor den Schiedsgerichten beiwohnen, Anträge stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunsähigkeit anerkannt oder eine Kente festgesetzt wird, die zuläffigen Rechtsmittel einlegen und Einsicht in die Akten nehmen.

Seine Thätigkeit erstreckt sich auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen (Nr. 193) in seinem Bezirke.

### Rüdverficherungsverbande.

151. Mehrere Bersicherungsanstalten können vereinsbaren, die Lasten der Juvaliditäts= und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

#### Beranderungen.

152. Veränderungen der Bezirke der Tersicherungsanftalten, bzw. der Kasseneinrichtungen (Nr. 193) sind zulässig, nachdem zuvor die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten darüber gehört sind.

Scheiben örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Bersicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Beränderung zur Auflösung der Bersicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Bersicherungsanstalt dieses Bermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband bzw. Bundesstaat über.

Streitigkeiten über Vermögensauseinandersetzung werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

# B. Schiedsgerichte.

153. Für ben Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Für dieselben gilt auch das unter Nr. 128 Angeführte. Die Beisitzer werden von dem Ausschusse auf 5 Jahre gewählt. C. Verfahren hinsichtlich ber Feststellung, Zahlung und Vertheilung ber Renten.

Jeftftellung der Mente.

154. Der Anspruch auf Bewilligung einer Invalidenoder Altergrente ist bei ber zuständigen unteren Verwaltungs= behörde (3. B. Ortspolizeibehörde, Landrath)\*) des Wohnorts anzumelben, unter Beifügung ber Quittungsfarte fowie der fonstigen Beweisstucke. Sandelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die Behörde die Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande der Kranken= kasse 2c. (Nr. 143), welcher ber Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, fich über ben Antrag zu äußern. Die Behörde übersendet sodann den Antrag unter Anschluß ber beigebrachten Urfunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande der Ver= sicherungsanstalt, an welche ausweislich der Quittungsfarte zulett Beiträge entrichtet worden waren. Dieser prüft ben Antrag, fordert die früheren Quittungskarten ein und veranlagt event. weitere Erhebungen.

Wird der angemelbete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Kente sofort festzustellen. Der Empfangsberechtigte erhält sodann einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides wird dem Staatskommissar zugestellt.

Wird ber angemeldete Anspruch nicht an erkannt, so ist berselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Abgelehnte Anträge auf Bewilligung von Invalibenrenten bürfen im Allgemeinen vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden.

155. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen zu entschädigenden Betriebsunfall verursacht ist, begründet noch nicht die Ablehnung des Anspruchs auf

Invalidenrente. Die Versicherungsanstalten können aber die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersates der dem Invaliden gezahlten Kente in Anspruch nehmen. Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist dagegen Beschwerde, Berufung, Refurs wie dei Kr. 110, 111 zulässig. Im Uebrigen werden Etreitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

# Bernfung gegen ablefinende Befcheide.

156. Gegen die Bescheide, durch welche der Anspruch abgelehnt oder die Höhe der Kente sestgestellt wird, sindet binnen 4 Wochen die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt; dieselbe hat aber keine aufschiedende Wirkung.

Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ersanstalt, eine Abschrift der Staatskommissar.

### Rechtsmittel der Reviston.

157. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Revision zu, welche aber keine aufschiedende Wirkung hat. Ist von dem Schiedsgericht der Unspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Kente festzustellen und, auch wenn Revision eingelegt wird, sosort wenigstens vorläufig die Kein Rechtsmittel statt.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Die Revision kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die angesochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Nechts oder auf einem Verstöß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder daß das Versahren an wesentlichen Mängeln leide. Sofern das Rechtsmittel nicht ohne Weiteres zurück-

<sup>\*)</sup> Bei Seeleuten dem Seemannsamt.

gewiesen wird, hat das Reichs-Versicherungsamt darüber nach mündlicher Verhandlung zu entscheiben. Sonkige Rechtsbehelse.

158. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente sinden die Vorschriften der Civilprozesordnung über die Wiederaufnahme des Berschrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Verzordnung ein Anderes bestimmt wird. Renten-Entziehung.

159. Auf die Entziehung der Rente findet das gleiche Berfahren (Nr. 154—158) entsprechende Anwendung. Werechtigungsausweis.

160. Nach erfolgter Feststellung der Kente fertigt der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge aus. Rechnungsbüreau.

161. Zugleich übersendet der Vorstand eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Aussertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Keichs-Versicherungsamts, welches alle beiletzerem vorkommenden bezüglichen rechnerischen Arbeiten, insbesondere die Vertheilung der Kenten auszuführen hat.

162. Das Rechnungsbureau vertheilt\*) die Renten auf

bas Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der dem Meich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versscherungsanstalten für den Versicherten zugestossen, bzw. nach Nr. 43 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind. Die Vertheilung wird den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mitgetheilt. Jeder Vorstand kann dagegen binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über benselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt.

Sobald die Antheile an der Rente endgültig feststehen, übersenbet das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsehung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt.

Ausjahlung durch die Foft.

163. Die Auszahlung der Renten erfolgt vorschußweise burch die Bostanstalt des Wohnsitzes des Empfangsbezrechtigten an den Inhaber des Berechtigungsausweises.

#### Erftattung der Boriculle.

164. Das Rechnungsbüreau hat die von der Post vorgeschossenen Beträge gemäß Nr. 162 auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und ihnen wie auch dem Reichskanzler Nachweisungen über die ihnen zur Laft fallenden Einzelbeträge zu übersenden.

D. Verfahren hinfichtlich der Feststellung und Erhebung der Beiträge\*).

#### Entrichtung der Beitrage.

165. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Berssicherten sind von dem Arbeitgeber zu entrichten, welcher

<sup>\*)</sup> Bei der Bertheilung der mährend der ersten 15 Jahre bewilligten Invaliden: und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Bersicherungsanstalten, in deren Bezirken der Bersicherte mährend der unmittelbar vorangegangenen 15 Jahre in einem die Bersicherungspflicht begründenden Arbeits: oder Dienstrerhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob mährend dieser Zeit fortlausend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären. Isede Bersicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Kenten auferlegt werden soll, kann nach Empfang der Mittheilung binnen 2 Wochen sich die Führung des Nachweises innerhalb 3 Monate vorbehalten, daß ein solches zu berücksichendes Arbeits: oder Dienstwerhältniß auch im Bereiche einer anderen Bersicherungsanstalt bestanden habe.

<sup>\*)</sup> Ueber die Einziehung der von Rhedern für Seeleute zu

ben Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Kann die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden, dann ist der Beitrag für eine zur Herstellung der Arbeit ungefähr ersorderliche Arbeitszeit zu entrichten. Im Streitsfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (Ortspolizeisbehörde, Landrath u. a.)\*) endgültig. Bgl. Kr. 53 u. solgd. Marken\*\*).

166. Zum Zwed ber Erhebung ber Beiträge werben von jeber Versicherungsanstalt für bie einzelnen in

entrichtenden Beiträge kann der Bundesrath abweichende Borsschriften erlassen.

\*) Bei Seeleuten das Seemannsamt.

Wer unechte Marken in der Absicht ansertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht versälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Sebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerzlichen Shrenrechte erkannt werden kann, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft benjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entsernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gelöstrafe bis

zu 300 Mark ober Haft erkannt werden.

Zugleich ift auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Versolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattsindet.

Mit Gelbstrafe bis 150 Mark ober mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Austrag einer Versicherungsanstalt ober einer

Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, bzw. die Behörde verabfolgt,

2. den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Stiche, Platten ober

ihrem Bezirfe vorhandenen Lohnklassen bei den Postanstalten und anderen Verkaufsstellen käuslich zu erwerbende Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheid ung semerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgestauscht werden.

#### Quittungskarte.

167. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nur durch Einkleben eines entsprechenden Betrages solcher Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Verssicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so darf der Arbeitgeber für Rechnung des Versicherten eine solche anschaffen und den verauslagten Betrag dei der nächsten Lohnzahlung einbehalten. Die Kosten der Quittungskarten trägt sonst die Versicherungsanstalt.

Jebe Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten werden für jeden Versicherten mit fortlaufenden Rummern versehen; der Versicherte kann auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe

der älteren Karte beanspruchen.

168. Die Ausstellung und der Umtausch der Duittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnenden Stellen. Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken aufzurechnen, die Zahl der danach anzurechnenden Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen und die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Diensteleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung

Formen unternimmt ober Abbrücke an einen Anderen als die Berficherungsanstalt, bzw. die Behörde verabsolgt.

Neben der Gelöftrafe ober Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

sich ergebenden Endzahlen erhält der Inhaber der Karte eine Bescheinigung.

169. Jebe Duittungskarte verliert in der Regel ihre Gültigkeit, wenn sie nicht dis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopse der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Verlorene, undrauchdar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen; in die neue werden die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge übertragen.

170. Der Versicherte kann binnen 2 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung oder der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Bescheinigung bzw. der Uebertragung Einspruch erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Versahren betreffende Beschwerden endgültig.

171. Die abgegebenen Quittungskarten werden an die Versicherungsanstalt des Bezirkes übersandt und von dieser an die Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, überwiesen. Die Vernichtung erfolgt nach näheren Weisungen

des Bundesraths.

172. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leiftungen des Inhabers, sowie sonstige hier nicht vorgesehene Eintragungen oder Bermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Wer solche unzulässige Eintragungen oder Vermerke macht, wird mit Geldstrafe dis 2000 Mark oder Gefängniß (bei mildernden Umständen auch Haft) bestraft. Quittungskarten, in welchen berartige Eintragungen oder Vermerke sich vorsinden, müssen von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einbehalten und durch neue erset werden.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten — abgesehen von den zuständigen Organen — ist bei Ordnungsstrafe bis 150 Mark untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken gegen den Willen des Inhabers zurückzubehalten, andernfalls werden sie von der Ortspolizeibehörde abgenommen.

173. In die Duittungskarte hat der Arbeitgeber ober sein bevollmächtigter Betriebsleiter bei der Lohn zahlung zu dem nach Nr. 165 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Bersicherten in Anwendung kommt, bzw. für den betreffenden Berufszweig von der zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken muß der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln erwerben.

Wer wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwendet, erhält Gelbstrafe von 20 dis 1000 Mark oder Gefängnisstrafe — bei milbernden Umständen von 3 Mark

ab ober Saft.

Die Marken werben auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt. Bei unzureichender oder nicht rechtzeitiger Berwendung von Marken kann der Borstand dem Arbeitgeber Ordnungsstrafen bis 300 Mark auferlegen, wogegen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt binnen

2 Wochen zuläffig.

Die Arbeitgeber können dagegen bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge, aber höchstens die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten, in Abzug bringen. Dabei bleiben Bruchpfennige unberücksichtigt. Wer wissentlich mehr abzieht, wird mit Ordnungsstrafe die 150 Mark bestraft.

Ueber die Entwerthung von Marken bestimmt der

Bundesrath Näheres.

174. Bersicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können die Besugniß erhalten, selbst die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Vorauß zu entrichten, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Hälfte vom verpslichteten Arbeitgeber.

#### Singiehung der Beifrage.

175. Davon abweichend kann statutarisch oder von der Centralbehörbe angeordnet werden:

a. daß die Beiträge für die Versicherten, welche einer

Kranke nkasse (auch Gemeindeversicherung) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt gegen Vergütung von den Arbeitgebern eingezogen und in entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt und entwerthet werden;

b. daß die Beiträge für andere Personen in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden ober andere von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnende Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden. In diesem Falle kann auch die An- und Abmeldung der Berssicherten angeordnet werden.

Die Arbeitgeber oder deren Betriebsleiter können dann bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug bringen. Wer missentlich mehr abzieht, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 150 Mark bestraft.

176. Sofern eine solche Anordnung getroffen ist, kann auch bestimmt werden, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die ebengedachten Stellen statzusinden hat; serner für die Versicherten, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt ist, die auf solche entsallende Hälste der Beiträge unmittelbar von diesen, die auf die Arbeitgeber entsallende Hälste aber von dem weiteren Kommunalverbande bzw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

177. Der Versicherte kann die Quittungskarte bei ber die Beiträge einziehenden Stelle hinterlegen.

#### Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

178. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch
fortzuseten bzw. zu erneuern (Nr. 34), daß sie die für die Lohnklasse II (Nr. 37) festgesetzten Beiträge in Marken
ber Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten,
entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen. Während eines Kalenderjahres können jedoch niemals insgesammt mehr als 52 Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidentente kommen (abgesehen von der Uebergangszeit Nr. 44) die behufs Fortsetung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisse freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn
für den Versicherten im Uebrigen schon auf Grund der Versicherungspslicht oder zufolge Selbstversicherung (Nr. 3) für
mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die Zusahmarken mussen, wenn der entsprechende Betrag beigebracht ift, von der zuständigen Stelle entwerthet werden. Wer es unterläßt, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Bersicherung die vorgeschriebenen Zusahmarken zu verwenden, kann durch die untere Verwaltungsbehörde mit Ordnungsstrafe bis 150 Mark bestraft werden.

179. Von der Beibringung der Zusamarken bes freit find im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses solche selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, wenn für dieselben bereits während mindestens Beitragsjahre (235 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind.

180. Scheibet ein Versicherter durch Aufhören des bisherigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses aus der Versicherungspflicht vorübergehend aus, so kann zur Erhaltung des Rentenanspruchs das Versicherungsverhältniß während der Arbeitslosigkeit noch weiter, aber längstens auf 4 Monate, auch ohne Beibringung von Zusahmarken durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge freiwillig aufrecht erhalten werden.

#### Selbstversicherungsverhältnik.

181. Wer sich nach Nr. 3 selbst versichert, muß außer ben vollen Beiträgen in Marken berjenigen Versicherungs-anstalt, zu beren Bezirk sein Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung ebenfalls noch eine Zusfahmarken beibringen. Die Beitragsmarken und Zusahmarken sind zu entwerthen wie bei Nr. 178.

182. Die Zusamarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt, enthalten die Bezeichnung ihres Geldwerths und sind in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden. Die Unterscheidungsmerkmale setzt das Reichs-Versicherungsamt fest. Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten und den anderen Stellen käuslich erworben werden.

Der Nennwerth der Zusatzmarken ist vorläufig auf 8 Pfennig für die Beitragswoche festgesetzt.

Sfreifigkeiten.

183. Streitigkeiten zwischen ben Organen der Verssicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitznehmern oder den Selbstwersicherern (Kr. 3) andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sosen, sosen die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind, für welchen Verufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde\*) (z. B. Landrath, Ortspolizeibehörde) entschieden. Gegen deren Entschiedung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Das Gleiche greift Plat für Streitigkeiten zwischen ben Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher berselben für bestimmte Personen Bei-

träge zu entrichten sind.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitzgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese entrichteten oder im Falle der Nr. 174 denselben zu erstattenden Beiträge von den unteren Verwaltungsbehörden\*) endgültig entschieden.

Ansgleichungen und Berichtigung der Quittungskarten.

184. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde\*) von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist dann von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten

entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann auch die Einziehung der Quittungskarten und die Ausstellung neuer treten.

Ueber die Erstattung von Beiträgen an die Bersicherten siehe Nr. 56, 57.

Weifreibung.

185. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strasen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht erster Stelle im Konkurse und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Kontrole.

186. Die Versicherungsanstalten können zum Zweck der Kontrole Vorschriften erlassen und die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis 100 Mark anhalten. Auch das Reichs-Versicherungsamt

<sup>\*)</sup> Bei Seeleuten vom Seemannsamt.

<sup>\*)</sup> Bei Seeleuten vom Seemannsamt.

kann den Erlaß berartiger Borschriften anordnen oder diefelben felbst erlassen.

Die Arbeitgeber müssen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verslangen Auskunft ertheilen und denselben die Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorslegen. Sbenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verspslichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten haben ferner den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Ersordern die Quittungskarten zur Kontrolirung gegen Bescheinigung auszuhändigen und können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrasen bis 300 Markangehalten werden.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden jedoch, wenn sie unbefugt Vetriedsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis 3 Monaten bestraft. Die Versolgung tritt nur auf Antrag des Be-

triebsunternehmers ein.

Für dieselben Personen tritt Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Shrenrechte erkannt werden kann, ein, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer solche Betriebsgeheimnisse offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Thun sie dies, um sich oder einem Underen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auch noch auf Geldstrafe bis 3000 Mark erkannt werden.

187. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, gemäß Nr. 184 durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß Nr. 183.

188. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in daaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitzgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Richterfüllung der ihm obliegenden Verpslichtungen zu ihrer Auswendung Anlaß gegeben hat. Dagegen sindet binnen 2 Wochen die Veschwerde an die untere Verwaltungsbehörde statt. Die Veitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Strafbestimmungen für unrichtige Nachweisungen u. dgl.

189. Arbeitgeber oder beren bevollmächtigte Betriebsleiter, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Sintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Ausmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt Ordnungsstrasen bis 500 Mark erhalten.

#### E. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

190. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Borschriften der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungssant. Dasselbe ist besugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheibet auch über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten ber

81

Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder biefer Organe, auf die Auslegung ber Statuten und auf die Gultigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach Nr. 143 zu befinden ift, beziehen. Auf die dienst= lichen Verhältnisse ber laut Nr. 142 bestellten Beamten

erstreckt sich bies nicht.

191. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen fich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestes einem richter= lichen Beamten, wenn es fich um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen ber Schiedsgerichte. ober um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitig= feiten bei Veränderungen bes Bestandes ber Versicherungs= anstalten handelt.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch die nach Nr. 129 zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und ber Arbeiter, ohne Beschränfung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Landes-Verficherungsämter.

192. An die Stelle des Reichs-Versicherungsamts tritt im Allgemeinen das Landes-Versicherungsamt (Nr. 132) für solche Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates nicht hinaus erstrecken.

F. Besondere Raffeneinrichtungen für Ber= fonen in Betrieben bes Reichs, ber Bunbes= staaten oder Rommunalperhande

193. In Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates ober eines Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche nicht zu ben penfionsfähigen angestellten Beamten gehören. genügen der gefetlichen Verficherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden ober au

errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen aleichwerthige Kürsorge gesichert ist. Doch müssen bei denselben folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Bersicherten durfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe bes reichsgesetlichen Anspruchs entrichtet werden, die Sälfte des für den letteren nach Nr. 53 zu erhebenden Bei= trags nicht übersteigen, es sei benn, daß in der betreffenden Rasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der Nr. 53 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge deffen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Böhe bes reichsgesetlichen Anspruchs obliegenden Leiftungen zu beden. Sollten hiernach höhere Beitrage zu erheben fein, durfen jedenfalls die Beitrage ber Bersicherten die der Arbeitgeber nicht übersteigen.

2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist ben bei solchen Raffeneinrichtungen betheiligten Bersonen, foweit es sich um das Maß des reichsgesetlichen Unspruchs handelt, die bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3. Neber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gemährung von Invaliden- und Altergrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von

Bertretern der Berficherten zugelaffen fein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Kasseneinrichtungen (Benfions=, Alters=, Invalidenkassen) den vorstehenden Unforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Rasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leiftenden Invaliden= und Altergrenten der Reichszuschuß (Nr. 41) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch schon nach Nr. 2, 3, 25 bestehen würde.

Bon dem Inkrafttreten des Gefetzes ab wird die Betheiligung bei solchen zugelassenen Kasseneinrichtungen ber

Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die (nach Nr. 25) zu gewährenden Kenten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen gemäß Nr. 42, 162 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der vorgeschriebenen Form (siehe Nr. 165 u. folgd.) erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung, die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie dauer etwaiger Krankheiten (Nr. 33) zu bescheinigen.

194. Der Bundesrath kann die vorstehenden Normen auch auf Mitglieder anderer Kassenierichtungen, welche die Fürsforge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, zur Anwendung bringen.

195. Das unter Mr. 157, 158, 160-164 Gefagte findet auch auf die vorbezeichneten zugelaffenen Kaffenein= richtungen entsprechende Anwendung. Den letteren ift bei ber Vertheilung ber von Versicherungsanstalten festgestellten Renten die gleiche Summe von Beiträgen anzurechnen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Ber= sicherung des Rentenempfängers bei einer Raffeneinrichtung nach (Nr. 42) in Anrechnung gebracht ift. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kaffeneinrichtung festgestellt find, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach Mr. 25 bestehen wurde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetlichen Unspruchs nicht übersteigen, nach dem Berhältniß der den Versicherungsanstalten und Raffeneinrich= tungen zugefloffenen Beiträge, letterer, soweit sie für die Gemährung von Renten in der durch das Gesetz fest= gesetzen Söhe für erforderlich zu erachten find.

,	

Staat:	දිවුල්	Höhere Berwaltungsbehörde:	orde:	Unt	Untere Berwaltungsbehörde	)¢;
Name des Luternchmers (Firma).	Gegenstand des Berriches. (Der Haupt- betrieb ist zu unterstreichen.)	Nrt des Betriebes. (De Hande, Gas- oder Dampf- betrieb 2c.)	Zahl der derficherten Perfonen.	Berufsgenossen schaft, welcher der Betrieb ans gehört.	Tag der Eröffung des Berriches bzw. des Beginns der Berficherungs- pflicht.	Bemer= tungen.
	-2					
	, den ten	best ten 188	. :	Unter	tinterschrift des Anmeldepstichtigen	chtigen.

(Die Anmeldung ist in zwei Egemplaren bei der unteren Bervaltungsbeschöde, un deren Bezirt der Bertieb belgen ist, gezu Emplangsbeschäugung einzureichen. Das Unterlösten der Anzeige kann mit Ordungstirreib eis zu Deeljundert Wart [§ 104 Klögn 1 a. a. D.] deelegt, außerdem kömien gegen den stumigen Unternehmer Exetitivesschied in Bertage bis zu Ekinhundert Wart vergängt werden [§§ 11, 85 a. a. D.]

Urichtifilich an den Borfiand der

Bernfsgenoffenfdoft

(Unterschrift der unteren Bermaltungsbehörde:)

311

2. Formular B. fü	r die Unfallanzei	igen. (Zur Nr. 103.)
Berufsge	noffenichaft.	
Vertrauensmann: (Name, Wohnort, Wohnung)		Nr.
Betriebsunternehmer: (Kame [Firma], Wohnort, Wohnung)		des Genoffenschaftstatafters. (Bergl. Mitgliedschein.)
	Unfall-Auzeige	
		besonderes Anzeige-Formular
1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Haustummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)		
2. Bors und Juname der verletten oder getödteten Perion. Im Beiriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitspoffen.) Wohnort, Wohnung. Lebenkalter (ungefähre Ungabe in Jahren genifigend).		
3. Worin besteht die Ver- lekung? Wird dieselbe voraus- sichtlich den Tod ober eine Erwerbsunfähigfeit von mehr als dreigehn Wochen zur Folge haben?		
4. Wo ift die verlette Person untergebracht? (Kranken- haus, Wohnung.)	(Vorderseite.)	

5.	Arankenkasse, welcher die verlette Person angehört.	
7.	Wochentag, Datum, Ta- geszeit und Stunde bes Unfalls. Beranlassiung und Her- gang bes Unfalls. Her is eine möglichst eingehende Schilderung bes Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werstätzte, in welcher, sowie die Errbeit und die Maschine, bei welcher sich ber Unfall ereignet hat, genan zu bezeichnen, geseigneten Falls unter Bei fligung einer erläuterns den Handstieben handen	
8.	Augenzeugen des Un- falls. (Kame, Wohnort, Wohnung.)	
9.	Stwaige Bemerkungen. (3. B. Angabe von Vorstehrungen zur Verhüstung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)	
	Ort und Datum:	

#### Bur Beachtung.

Bur Beachtung.

1. Nach § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriede vorfommenden Unfall, durch welchen eine in demjelben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverlehung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigteit von mehr als drei Tagen oder den Zodur Holge hat, von dem Beriedsunternehmer bei der Ortspolizeisehörde schriftliche Unzeige zu erhatten.

Dieselbe nuß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriedsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.
Hir den Betriedsunternehmer fann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige ersatten; im Halle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittigeilung von Wichristen dieser Unzeige an die Organe der Berufsgenossenhaften (Vertrauensmannt, Settionsvorstand), Genossenhad.

Rame und Stand ber die Anzeige erstattenben Berfon:

Unm. Bur Anfertigung des mit einem Heftrand zu versehenden Formulars ist steifes gelbes Papier zu verwenden.

# C. Derzeichnif sämmtlicher Berufsgenoffenschaften.

## A. Industrielle Berufsgenossenschaften.

- 1. Anappschafts-B.S., Sik zu Berlin.
- Steinbruchs-B.G.zuBerlin. 3. B.G. ber Feinmechanif zu
- Berlin. Süddeutsche Gifen= u. Stahl=
- B.G. zu Krantfurt a/M. 5. Submeftbeutsche Gifen B.G.
- zu Saarbrücken.
- Rheinisch=Westfälische Sut= ten= und Walzwerks:B.G. zu Düffeldorf.
- 7. Rheinisch-Westfälische Maichinenbau= und Rleineisen= induftrie.B.G. ju Duffelborf.
- 8. Sächsisch = Thüringische Gi= fen= und Stahl=B.G. 3u Leipzig.
- Nordöftliche Gifen = und Stahl=B.G. zu Berlin.
- 10. Schlefische Gifen = und Stahl-B.G. zu Breslau.
- 11. Nordweftliche Gifen = und Stahl-B.G. zu hannover, 12. Sübdtiche. Edel= u. Unedel=
- metall-B.G. zu Stuttgart.
- 13. Norddeutsche Edel= u. Un=

- edelmetall = Industrie = B.G. au Berlin.
- 14. B.G. der Musikinstrumen= ten-Industrie zu Leipzig.
- 15. Glas-B.G. zu Berlin.
- 16. Töpferei-B.G. ju Berlin.
- 17. Biegelei-B.G. ju Berlin. 18. B.G. ber chemischen Industrie zu Berlin.
- 19. B.G. der Gas- u. Wafferwerke zu Berlin.
- 20. Leinen=B.G. gu Berlin.
- 21. Norddeutsche Tertil=B.G. 3u Berlin.
- 22. Süddeutsche-Tertil-B.G. gu Augsburg.
- 23. Schlefische Tertil-B.G. qu Breslau.
- 24. Tertil-B.G. von Elfaß-Lothringen zu Mülhaufen
- 25. Rheinisch=Westfälische Ter= til=B.G. zu M. Gladbach.
- Sächsische Textil-B.G. zu Leipzia.
- 27. Seiden=B.G. zu Krefeld.
- Baviermacher = B.G. zu Berlin.

- 29. Papierverarbeitungs = B.G. au Berlin.
- 30. Lederinduftrie = B.G. zu Berlin.
- 31. Sächfische Holz=B.G. zu Dregben.
- 32. Norddeutsche Holz-B.G. zu Berlin.
- 33. Banerische Holzindustrie= B.G. zu München.
- 34. Südwestdeutsche Holz-B.G. zu Stuttgart.
- Müllerei-B.G. zu Berlin.
- 36. Nahrungsmittel = Induftrie=
- B.G. zu Mannheim. 37. Zucker=B.G. zu Berlin.
- Brennerei=B.G. zu Berlin.
- Brauerei: u. Mälzerei:B.G. zu Frankfurt a/M.
- 40. Tabact-B.S. zu Verlin.
- 41. Bekleidungsinduftrie = B.G. zu Berlin.
- 42. B.G. der Schornfteinfeger: meifter des Deutschen Reichs au Berlin.
- 43. Samburgische Baugewerks-B.G. zu Hamburg.
- 44. Nordöftliche Baugewerks: B.G. zu Berlin.
- 45. Schlesisch = Bofeniche Baugewerks B.G. zu Breslau.
- 46. Hannoveriche Baugewerks: B.G. zu Hannover.

- 47. Maadeburgische Bauge= werks=B.G. zu Magdeburg.
- 48. SächfischeBaugemerks-B.G. gu Dresben.
- Thüringische Baugewerks= B.G. zu Erfurt.
- 50. Seffen-Naffauische Bauge= werks:B.G. zu Frank= furt a/M.
- 51. Rheinisch=Westfälische Bau= gewerks:B.G. zu Elberfeld. 52. Württembergische Bauge=
- werks.B.S. zu Stuttgart.
- Baugewerks= 53. Banerische B.G. zu München.
- 54. Südwestliche Baugewerks-B.G. zu Straßburg i. Elf.
- 55. Buchdrucker=B.G. zu Leipzig.
- Brivatbahn=B.G. zu Lübed. 57. Strafenbahn = B.G. zu
- Berlin. 58. Speditions:, Speicherei: u.
- Rellerei B.G. zu Berlin. 59. Fuhrwerks-B.G. zu Berlin.
- Westbeutsche Binnenschifffahrts.B.G. zu Duisburg.
- 61. Elbschiffahrts=B.G.zu Mag= debura. Binnenschiff= 62. Oftbeutsche
- fahrts B.G. zu Bromberg.
- 63. See=B.G. zu Hamburg.
- 64. Tiefbau-B.G. zu Berlin.

## B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenischaften.

- 1. Oftpreußische l. B.G. zu Königsberg i. Br.
- 2. Westpreußische I. B.G. zu Danzig.
- 3. Brandenburgische I. B.G. zu Berlin.
- Bommeriche I. B.G. zu Stettin.
- 5. Bofeniche I. B.G. zu Bofen.

- 6. Schlesische l. B.G. zu Breslau.
- 7. 1. B.G. für die Proving Sachien zu Merfeburg.
- 8. Schleswig = Holfteinsche 1. B.G. zu Riel.
- 9. Hannoversche 1. B.G. zu Hannover.

Merthvolle Jandbücher aus z. z. žeine's Verlag in Verlin W. 35.

# Das Versammlungs-u. Vereinsrecht Deutschlands.

Syftematisch zusammengestellt

Dr. H. A. Mascher,

Der Art. 4 Ar. 16 ber Verfaffung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 unterwirft zwar das Vereinse und Verfammlungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzebung des Reiches, allein einheitlich geregelt ist diese öffentlich rechtliche Waterie zur Zeit noch nicht. Se besinden sich deshalb in Gemäßheit des § 2 des Einf.-Gesetzes zum D. Str.-Ges.-V. vom 31. Mai 1870 die früher und die zur Gegenwart erlassenen Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten heute noch in Kraft, soweit dieselben nicht durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften ergänzt bezw. abgeändert worden sind.

Der bekannte Herr Verfasser hat es beshalb unternommen, diese Reichs: und Landesgesetze sustematisch zusammenzustellen und an der Hand der ergangenen Normativ-Erlasse und richterlichen Entscheidungen zu erläutern.

Das Werk füllt unzweifelhaft eine Lücke in der Litteratur des öffentlichen Rechts aus und dürfte allen Behörden und Beamten hochwillkommen sein.

Preis dauerhaft gebunden Mt. 1,80.

In Vorbereitung befindet sich:

Commentar jum Keichsgesetz betr. die

# Alters- und Invaliditätsversicherung

Dr. Kidy. Freund, Magifrats-Messor an Berlin.

ca. 300 Seiten. Preis ca. 6 Mk., eleg. geb. ca. 7 Mk.

Dieser Commentar aus berufener Feder wird sich ebensowohl durch Sachlichkeit als durch größte Vollständigkeit auszeichnen. Sin aussüchrliches Nachschlage-Register wird das Buch für jeden Laien benuthar machen.

- 10. Westfälische I. B.G. zu Münster.
- 11. Heffen-Naffauische I. B.G. zu Kaffel.
- 12. Rheinische I. B. G. zu Düffeldorf.
- 13. Oberbagerische I. B.G. zu München.
- 14. Niederbayerische I. B.G. zu Landshut.
- 15. Pfälzische I. B.G. zu Spener. 16. Oberpfälzische I. B.G. zu
- Regensburg. 17. Oberfränkische I. B.G. zu
- Bayreuth. 18. Mittelfränkische L. B.G. zu Ansbach.
- 19. Unterfränkische I. B.G. zu Würzburg.
- 20. Schwäbische I. B.G. zu Augsburg.
- 21. I. B.G. für das Königreich Sachsen zu Dresden.
- 22. I. B.G. für den Neckarfreis zu Stuttgart.
- 23. l.B.G. für den Schwarzwaldfreis zu Reutlingen.
- 24. I. B.G. für ben Jagstkreis zu Ellwangen.
- 25. I. B.G. für den Donaukreiß zu Ulm.
- 26. Badische l. B.G. zu Karlsruhe.
- 27. I. B.G. für das Großherzogthum Seffen zu Darmstadt.
- 28. Mecklenburg = Schwerinsche I. B.G. zu Schwerin.

- 29. Weimarische l. B.G zu Weimar.
- 30. Medlenburg = Strelipsische B.G. zu Reubrandenburg.
- 31. Oldenburgische l. B.G. zu Oldenburg.
- 32. Braunschweigische 1. B.G.
- 33. Sachsen = Meiningensche 1. B.G. zu Meiningen.
- 34. Sachsen Altenburgische 1. B.G. zu Altenburg.
- 35. Coburgische I. B.G. zu Coburg.
- 36. Gothaische L. B.G. zu Gotha.
- 37. Anhaltische L.B. S. zu Deffau.
- 38. Schwarzburg : Audolftädti: sche l. B.G. zu Audolstadt.
- 39. Schwarzburg Sondershaus fensche L. B.G. zu Sonderss hausen.
- 40. Í.B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L. zu Greiz.
- 41. I B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L. zu Gera.
- 42. Schaumburg = Lippische I. B.G. zu Stadthagen.
- 43. Lippeschel. B.G. zu Detmold. 44. Bremischel. B.G. zu Bremen.
- 45. Hamburgische I. B.G. zu Hamburg.
- 46. Unterelfässtische I. B.G. zu Straßburg i. Els.
- 47. Oberelfässische I. B.G. zu Colmar.
- 48. Lothringische I. B.G. zu Met.

# Die Rekurs-Entscheidungen,

Bescheide und Beschlusse, sowie sonstige Veröffentlichungen

# Reidis-Verficherungs-Amts,

als Erläuterungen zu dem Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 und dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885,

bearbeitet bon

#### Dr. jur. Kichard Freund, Magistrats-Affessor in Berlin.

Preis Mf. 7,50, eleg. in Leinen gebb. Dit. 8,50.

Die Hauptvorzüge dieser vortrefflichen Ausgabe find folgende:

- 1. Sie bietet das gesammte in den 5 Jahrgängen der "Amtl. Nachr." enthaltene Material (auch das "Verz. der Gewerbezweige" zu den Ber.-Gen.) in einem handlichen Bande, und zwar
- 2. nicht verstreut, sondern ibersichtlich sustematisch geordnet, jede Entscheidung 2c. unter dem betr. Gesetsparagraphen. Sierdurch im Berein mit dem aussilhrlichen Enchregister wird es ermöglicht, auf die Frage,

wie das Reichs-Pers. Amt im einzelnen Falle entschieden habe josort Bescheid zu erhalten.

3. Da ber Verfasser sich auf die "Amtl. Nachr." beschränkt, so erhält die Ausgabe den Borzug der höchsten Authenticität, gewissernaßen den Charakter eines

# officiellen Commentars zum Unfall-Versicherungs-Befehe.

4. Mit ihrem reichen Inhalte ist bie Ausgabe erheblich billiger, als alle anderen Sammlungen und Commentare.